

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE MULTILATERALE VEREINBARUNG DER ZUSTÄNDIGEN

BEHÖRDEN ÜBER DEN AUSTAUSCH LÄNDERBEZOGENER BERICHTE

(MCAA-CBC),

DAS GESETZ ÜBER DEN INTERNATIONALEN AUTOMATISCHEN

AUSTAUSCH LÄNDERBEZOGENER BERICHTE MULTINATIONALER

KONZERNE (CBC-GESETZ)

SOWIE

DIE ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES (STEG)

Ministerium Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 2. August 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Behörden	5
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage	7
2. Schwerpunkte der Vorlage	8
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
3.1 Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC)	9
3.2 Gesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC- Gesetz).....	20
3.3 Abänderung des Steuergesetzes (SteG).....	45
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	46
5. Regierungsvorlage	49
5.1 Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC)	49
5.2 Gesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC- Gesetz).....	65
5.3 Abänderung des Steuergesetzes (SteG).....	85

ZUSAMMENFASSUNG

Die OECD sowie die G20-Staaten haben sich mit ihrem gemeinsamen Projekt „BEPS“ (Base Erosion and Profit Shifting) zum Ziel gesetzt, gegen die sogenannte Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die künstliche Gewinnverlagerung vorzugehen. Die OECD erarbeitete hierzu einen Aktionsplan, welcher insgesamt 15 Massnahmen (Actions) umfasst und das Problem auf globaler Ebene lösen soll. Eine dieser Massnahmen (Action 13) betrifft das sog. Country-by-Country-Reporting (CbC-Reporting). Unter dem CbC-Reporting übermitteln berichtende Rechtsträger eines multinationalen Konzerns einen länderbezogenen Bericht an ihre nationalen Steuerbehörden, welche diesen wiederum an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleiten.

Die Regierung setzte am 7. Mai 2014 eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, die Arbeiten der OECD mitzuverfolgen, die publizierten Berichte zu analysieren und die vorliegenden Empfehlungen auf ihren Umsetzungsbedarf in Liechtenstein zu überprüfen. Dabei ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gekommen, dass alle BEPS-Mindestanforderungen in Liechtenstein umgesetzt werden sollen. Das CbC-Reporting ist eine der BEPS-Mindestanforderungen.

Die abkommensrechtliche Grundlage für das CbC-Reporting bilden die multilaterale Amtshilfekonvention (MAK) und die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC). Die MAK wurde im Juni 2016 vom Landtag genehmigt und das MCAA-CbC wurde am 27. Januar 2016 von Liechtenstein unterzeichnet. Das MCAA-CbC soll nun dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt werden und auf Basis dieser abkommensrechtlichen Grundlagen soll vorliegendes CbC-Gesetz geschaffen werden.

Das MCAA-CbC sieht vor, dass länderbezogene Berichte multinationaler Konzerne unter den Staaten und Hoheitsgebieten, in denen sich ein konstitutiver Rechtsträger des multinationalen Konzerns befindet, auszutauschen sind. Es beinhaltet u.a. Regelungen zu Zeitraum und Form des Informationsaustauschs.

Das CbC-Gesetz regelt insbesondere die Pflichten konstitutiver Rechtsträger, die Übermittlung der länderbezogenen Berichte durch die Steuerverwaltung, die Vertraulichkeit, die Verwendung der Informationen und den Datenschutz, die anwendbaren Verfahren sowie die Strafen für Widerhandlungen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDEN

Steuerverwaltung

Landgericht

Vaduz, 5. Juli 2016

LNR 2016-908

P

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die OECD sowie die G20-Staaten haben sich mit ihrem gemeinsamen Projekt „BEPS“ (Base Erosion and Profit Shifting) zum Ziel gesetzt, gegen die sogenannte Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die künstliche Gewinnverlagerung vorzugehen. Das BEPS-Projekt will Länder dabei unterstützen, ihre Steuerbasis zu schützen und mehr Sicherheit für Steuerzahler zu schaffen.

Die OECD erarbeitete hierzu einen Aktionsplan, welcher insgesamt 15 Massnahmen (Actions) umfasst und das Problem auf globaler Ebene lösen soll. Einer dieser Massnahmen (Action 13) betrifft die Verrechnungspreisdokumentation und das sog. Country-by-Country-Reporting (CbC-Reporting). Unter dem CbC-Reporting übermitteln berichtende Rechtsträger eines multinationalen Konzerns einen länderbezogenen Bericht an ihre nationalen Steuerbehörden, welche diesen wiederum an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleiten.

Am 5. Oktober 2015 hat die OECD ihre finalen Berichte veröffentlicht, in welchen die Umsetzungsempfehlungen zu den 15 Massnahmen beschrieben werden. Die Berichte enthalten zum Teil lediglich Bestandesaufnahmen und Problemidentifikationen, zum Teil aber auch Empfehlungen zu inhaltlichen und prozessualen Fragen. Diese Empfehlungen zielen auf die Umgestaltung der nationalen Steuergesetzgebung oder der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und der zukünftigen Abkommenspolitik der Länder ab. Sie haben unterschiedliche Verbindlichkeitsgrade: einzelne BEPS-Ergebnisse sind verbindliche Mindeststandards, bei anderen hat man sich auf einen Common Approach geeinigt, und wei-

tere werden als Best Practice behandelt. Bei anderen Empfehlungen ist noch nicht klar, ob und wie sie sich als internationaler Standard durchsetzen werden. Die Mindestanforderungen betreffen auch den Austausch länderbezogener Informationen von Unternehmen. Zur Einhaltung der Mindestanforderungen haben sich alle G20 und OECD-Staaten verpflichtet. Die OECD wird Kontrollsysteme errichten, welche die Einhaltung dieser Standards überwachen. Das CbC-Reporting ist eine der BEPS-Mindestanforderungen.

Die Regierung setzte am 7. Mai 2014 eine Arbeitsgruppe ein – bestehend aus Vertretern der Industrie, der Banken, des Treuhandwesens, der Uni Liechtenstein sowie der Steuerverwaltung – mit dem Auftrag, die Arbeiten der OECD mitzuvollziehen, die publizierten Berichte zu analysieren und die vorliegenden Empfehlungen auf ihren Umsetzungsbedarf in Liechtenstein zu überprüfen. Dabei ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gekommen, dass alle Mindestanforderungen in Liechtenstein umgesetzt werden sollen. Für den Austausch des CbC-Reportings (Action 13) soll gestützt auf die multilaterale Amtshilfekonvention (MAK) und die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC), welche von Liechtenstein am 27. Januar 2016 unterzeichnet wurde, vorliegendes CbC-Gesetz geschaffen werden.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das MCAA-CbC stellt gemeinsam mit der MAK die abkommensrechtliche Grundlage für den internationalen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne dar.

Das MCAA-CbC sieht vor, dass länderbezogene Berichte multinationaler Konzerne unter den Staaten und Hoheitsgebieten, in denen sich ein konstitutiver Rechtsträger des multinationalen Konzerns befindet, auszutauschen sind. Es be-

inhaltet u.a. Regelungen zu Zeitraum und Form des Informationsaustauschs. Das MCAA-CbC wurde am 27. Januar 2016 von Liechtenstein unterzeichnet.

Das CbC-Gesetz regelt die Umsetzung der internationalen Abkommen Liechtensteins, die einen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne vorsehen. Das CbC-Gesetz regelt insbesondere die Pflichten konstitutiver Rechtsträger, die Übermittlung der länderbezogenen Berichte durch die Steuerverwaltung, die Vertraulichkeit, die Verwendung der Informationen und den Datenschutz, die anwendbaren Verfahren sowie die Strafen für Widerhandlungen.

Das CbC-Reporting ist grundsätzlich reziprok ausgestaltet. Liechtenstein ist daher nicht nur übermittelnder Staat, sondern erhält von den Partnerstaaten auch länderbezogene Berichte multinationaler Konzerne, welche in Liechtenstein tätig sind. Aus diesem Grund sind auch Anpassungen des SteG erforderlich.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC)

Zur Präambel

Die Präambel erläutert das Konzept der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC), insbesondere dessen Verhältnis zur multilateralen Amtshilfekonvention (MAK) und zum nationalen Recht. Sie stellt klar, dass ein Staat oder ein Hoheitsgebiet das MCAA-CbC nur unterzeichnen kann, wenn er zumindest die Absicht erklärt hat, die MAK zu unterzeichnen. Die Präambel hält fest, dass der länderbezogene Bericht zusammen mit einem Master-File und einem Local-File Teil einer dreistufigen Struktur ist. Das Master- und Local-File wird in der BEPS-Vorlage (Vernehmlassung am 17. Juni 2016 abgeschlossen) thematisiert. Die Präambel weist weiter

darauf hin, dass Verständigungsverfahren auf der Grundlage von DBA weiterhin Anwendung finden, wenn länderbezogene Berichte aufgrund des MCAA-CbC ausgetauscht wurden.

Zu Abschnitt 1 Abs. 1

In Abschnitt 1 werden die im MCAA-CbC verwendeten Ausdrücke definiert.

Der Ausdruck „Staat“ bedeutet ein Land oder ein Hoheitsgebiet (z.B. Überseegebiet eines Staates), für welches die MAK und das MCAA-CbC in Kraft sind.

Der Ausdruck „zuständige Behörde“ bedeutet für den jeweiligen Staat und das jeweilige Hoheitsgebiet die in Anhang B der MAK aufgeführten Personen und Behörden. Für Liechtenstein bedeutet dies die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder deren bevollmächtigter Repräsentant (siehe auch Art. 2 Abs. 2 des CbC-Gesetzes).

Der Ausdruck „Konzern“ bedeutet eine Gruppe von Unternehmen, die durch Eigentum oder Beherrschung verbunden und nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind. In Liechtenstein basiert die Definition somit auf Art. 1097 ff. PGR.

Der Ausdruck „multinationaler Konzern“ bedeutet einen Konzern, der zwei oder mehr Unternehmen umfasst, die in verschiedenen Staaten und Hoheitsgebieten ansässig sind, oder ein Unternehmen, das in einem Staat oder Hoheitsgebiet ansässig ist und in einem anderen Staat oder Hoheitsgebiet mit der durch eine Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig ist.

Der Ausdruck „freigestellter multinationaler Konzern“ bedeutet einen Konzern, der nicht zur Einreichung eines länderbezogenen Berichts verpflichtet ist, da sein jährlicher konsolidierter Umsatz in der Steuerperiode, die der Berichtssteuerperiode unmittelbar voranging, unter einem bestimmten Schwellenwert liegt. Nach

dem Bericht zur Massnahme 13 liegt dieser Schwellenwert bei 750 Millionen Euro oder dem entsprechenden Gegenwert in der Landeswährung per 1. Januar 2015. Da er sich mit der Überprüfung im Jahr 2020 ändern könnte, wurde er nicht in das MCAA-CbC aufgenommen, um dieses nicht bereits wieder anpassen zu müssen. So verweist das MCAA-CbC auf das innerstaatliche Recht, das den Schwellenwert festlegen soll (siehe hierzu Art. 2 Abs. 1 Bst. c des CbC-Gesetzes). Wird der Schwellenwert mit der Überprüfung im Jahr 2020 geändert, wäre eine Änderung des innerstaatlichen Rechts erforderlich.

Der Ausdruck „konstitutiver Rechtsträger“ bedeutet eine eigenständige Geschäftseinheit, die für Rechnungslegungszwecke in die Konzernrechnung einbezogen wird oder einbezogen würde, wenn Beteiligungen an dieser Geschäftseinheit börsennotiert wären, sowie eine eigenständige Geschäftseinheit, die nur aufgrund ihrer Grösse oder aus Wesentlichkeitsgründen von der Konzernrechnung ausgenommen ist. Die Definition des konstitutiven Rechtsträgers umfasst auch eine Betriebsstätte einer eigenständigen Geschäftseinheit, sofern für diese für Rechnungslegungs-, Aufsichts-, Steuer- oder interne Steuerungszwecke eine Rechnung erstellt wird.

Der Ausdruck „berichtender Rechtsträger“ bezeichnet den konstitutiven Rechtsträger, der aufgrund des innerstaatlichen Rechts im Staat oder Hoheitsgebiet seiner steuerlichen Ansässigkeit zur Einreichung des länderbezogenen Berichts verpflichtet ist.

Der Ausdruck „länderbezogener Bericht“ bezeichnet den vom berichtenden Rechtsträger jährlich einzureichenden, die Angaben nach innerstaatlichem Recht enthaltenden länderbezogenen Bericht. Das innerstaatliche Recht muss vorsehen, dass der länderbezogene Bericht die im Bericht zur Massnahme 13 beschriebenen Angaben enthält und in der nach Anhang III des Berichts vorgesehenen Form eingereicht wird. Die Überprüfung im Jahr 2020 könnte dazu führen,

dass im länderbezogenen Bericht zusätzliche oder andere Daten verlangt werden. Indem das MCAA-CbC diesbezüglich auf das innerstaatliche Recht verweist (siehe hierzu Art. 2 Abs. 1 Bst. n des CbC-Gesetzes), muss sie bei einer allfälligen Änderung der erforderlichen Angaben im Bericht nicht angepasst werden.

Der Ausdruck „Bericht von 2015“ bezeichnet den von der OECD 2015 veröffentlichten Bericht „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“ (Bericht zur Massnahme 13).

Der Ausdruck „Sekretariat des Koordinierungsgremiums“ bezeichnet das OECD-Sekretariat, das nach Art. 24 Abs. 3 der MAK das aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zusammengesetzte Koordinierungsgremium unterstützt.

Der Ausdruck „wirksame Vereinbarung“ bedeutet, dass die nachfolgenden vier Voraussetzungen erfüllt sind und der Austausch länderbezogener Berichte zwischen zwei Staaten oder Hoheitsgebieten rechtswirksam eingeführt worden ist:

- Beide Staaten oder Hoheitsgebiete müssen die MAK in Kraft gesetzt haben;
- beide Staaten oder Hoheitsgebiete müssen das MCAA-CbC unterzeichnet haben;
- beide Staaten oder Hoheitsgebiete müssen bestätigt haben, dass sie über die zur Einreichung und zum Austausch des länderbezogenen Berichts notwendigen Gesetze verfügen;
- beide Staaten oder Hoheitsgebiete müssen dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums mitgeteilt haben, dass sie mit dem anderen Staat oder Hoheitsgebiet auf automatischer Basis länderbezogene Berichte austauschen wollen, oder einer oder beide der Staaten oder eines oder beide der Hoheitsgebiete müssen die Absicht erklärt haben, das MCAA-CbC mit allen

anderen Staaten und Hoheitsgebieten, die eine Notifikation hinterlegt haben, wirksam werden zu lassen.

Zu Abschnitt 1 Abs. 2

Alle nicht im MCAA-CbC definierten Ausdrücke werden nach dem (Steuer-)Recht jener Vertragspartei ausgelegt, die das MCAA-CbC im konkreten Fall anwendet. Die von Liechtenstein abgeschlossenen DBA und TIEA sowie die MAK enthalten eine ähnliche Regelung.

Zu Abschnitt 2 Abs. 1

Nach Absatz 1 werden die von den berichtenden Rechtsträgern erhaltenen länderbezogenen Berichte jährlich automatisch ausgetauscht. Der Austausch betrifft die im länderbezogenen Bericht enthaltenen Daten. Für den länderbezogenen Bericht sind die Informationen erforderlich, die in Anhang III des Berichts zur Massnahme 13 genannt sind. Der Austausch erfolgt mit allen Partnerstaaten, in denen ein oder mehrere konstitutive Rechtsträger des multinationalen Konzerns entweder ansässig oder mit der durch eine Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig sind. Weiter wird auf die Art. 6 (Automatischer Informationsaustausch), Art. 21 (Schutz der Person und Grenzen der Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe) und Art. 22 (Geheimhaltung) der MAK verwiesen.

Zu Abschnitt 2 Abs. 2

Absatz 2 regelt die Möglichkeit, länderbezogene Berichte zu übermitteln, aber nicht zu erhalten. Die betreffenden Staaten und Hoheitsgebiete melden dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums, dass sie auf die Reziprozität verzichten, und werden in eine Liste aufgenommen. Nicht vorgesehen ist hingegen die Fallkonstellation, dass ein Staat oder Hoheitsgebiet länderbezogene Berichte erhält, aber nicht übermittelt.

Zu Abschnitt 3 Abs. 1

Abs. 1 sieht vor, dass die Währung der im länderbezogenen Bericht genannten Beträge angegeben werden muss. In Liechtenstein wird die Währung für den länderbezogenen Bericht in Art. 6 Abs. 2 des CbC-Gesetzes bestimmt.

Zu Abschnitt 3 Abs. 2 und 3

Abs. 2 sieht vor, dass jeder Staat oder jedes Hoheitsgebiet bei der Unterzeichnung oder so bald als möglich danach die Steuerperiode angibt, ab der er oder es den länderbezogenen Bericht erstmals austauscht. Sind diese Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, als im Rahmen der Unterzeichnung angegeben wurde, findet das MCAA-CbC erst dann Anwendung.

Abs. 2 sieht weiter vor, dass die länderbezogenen Berichte innerhalb von 18 Monaten nach dem letzten Tag der ersten Steuerperiode, auf die sie sich beziehen, ausgetauscht werden müssen. Nach dem Bericht zur Massnahme 13 müssen die berichtenden Rechtsträger den länderbezogenen Bericht innert einem Jahr nach Ablauf der Berichtssteuerperiode einreichen (vgl. Art. 6 Abs. 4 des CbC-Gesetzes). Dies bedeutet, dass die Steuerverwaltung im Jahr des erstmaligen Austauschs den länderbezogenen Bericht innert sechs Monaten an die ausländische Behörde übermitteln muss. In den Folgejahren beträgt die Frist nur noch drei Monate. Somit sind die länderbezogenen Berichte in den Folgejahren seitens der Steuerverwaltung bis jeweils Ende März auszutauschen.

Zu Abschnitt 3 Abs. 4 und 5

Die Abs. 4 und 5 regeln technische Aspekte der Übermittlung. Die Daten der länderbezogenen Berichte sind in einem XML-Schema nach einem automatisierten Verfahren auszutauschen. Weiter müssen sich die zuständigen Behörden auf ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren und einen oder mehrere Verschlüsselungsstandards einigen. Das Ziel ist, möglichst vereinheitlichte Verfahren einzuführen, um die Kosten und die Komplexität gering zu halten.

Zu Abschnitt 4

Abschnitt 4 regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden für den Fall, dass ein Fehler zu einer Übermittlung unrichtiger oder unvollständiger Informationen geführt hat oder ein berichtender Rechtsträger seiner Pflicht zur Einreichung des länderbezogenen Berichts nicht nachkommt. Die zuständigen Behörden sollen sich gegenseitig informieren und geeignete Massnahmen nach innerstaatlichem Recht, insbesondere auch gegenüber einem säumigen berichtenden Rechtsträger treffen. Das MCAA-CbC sieht keinen direkten Kontakt zwischen der zuständigen Behörde eines Staates oder Hoheitsgebietes und einem berichtenden Rechtsträger eines anderen Staates oder Hoheitsgebietes vor.

Zu Abschnitt 5 Abs. 1

Abschnitt 5 Absatz 1 verweist auf Art. 22 der MAK, der den Datenschutz und das Spezialitätsprinzip regelt. Es handelt sich dabei um unabdingbare Prinzipien im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch im Steuerbereich. Ähnliche Klauseln sind in Art. 26 OECD-Musterabkommen und im OECD-TIEA-Musterabkommen enthalten.

Zu Abschnitt 5 Abs. 2

Abs. 2 enthält eine Besonderheit hinsichtlich der Verwendung der Informationen im länderbezogenen Bericht. Diese dürfen nur für die Bewertung erheblicher Risiken im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, der Gewinnverkürzung und -verlagerung sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen verwendet werden, nicht aber als Grundlage für eine Korrektur der Verrechnungspreise ohne vorgängige Analyse der einzelnen Geschäftsvorfälle. Mit anderen Worten dürfen die Steuerbehörden die steuerlichen Angaben eines Steuerpflichtigen nicht gestützt auf die Informationen im länderbezogenen Bericht korrigieren (Verrechnungspreiskorrektur). Solche Korrekturen können nur nach weiteren Untersuchungen nach den ordentlichen Steuerverfahrensvorschriften er-

folgen, wenn die Steuerbehörden zum Schluss gelangen, dass die Verrechnungspreisvorschriften nicht korrekt angewendet wurden. Eine Korrektur, die eine örtliche Steuerbehörde nur auf der Grundlage der Informationen im länderbezogenen Bericht vornimmt, widerspricht der sachgemässen Verwendung der länderbezogenen Berichte und kann zu einer vorübergehenden Aussetzung des Austauschs führen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Abschnitt 8 Abs. 5 und der Möglichkeit der Aussetzung des MCAA-CbC).

Zu Abschnitt 5 Abs. 3

Abs. 3 regelt das Meldeverfahren bei Verstössen gegen die Vertraulichkeits- und Verwendungsvorschriften. Dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums sind zudem die verhängten Sanktionen und ergriffenen Gegenmassnahmen zu melden. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums informiert alle zuständigen Behörden, die mit dem betroffenen Staat oder Hoheitsgebiet länderbezogene Berichte gestützt auf das MCAA-CbC austauschen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Abschnitt 8 Abs. 5 und der Möglichkeit der Aussetzung des MCAA-CbC).

Zu Abschnitt 6 Abs. 1

Abs. 1 regelt das Konsultationsverfahren. Es kommt zur Anwendung, wenn eine Korrektur des steuerbaren Gewinns aufgrund weiterer Untersuchungen ausgehend von Informationen im länderbezogenen Bericht zu unerwünschten wirtschaftlichen Folgen führt (bspw. zu einer Doppelbesteuerung) und sieht vor, dass sich die zuständigen Behörden zur Bereinigung des Falls konsultieren und beraten.

Zu Abschnitt 6 Abs. 2

Im Falle von Schwierigkeiten bei der Anwendung oder Auslegung des MCAA-CbC kann eine zuständige Behörde Konsultationen mit einer oder mehreren zuständigen Behörden zur Ausarbeitung geeigneter Massnahmen verlangen. Eine Konsultation muss insbesondere stattfinden, bevor eine zuständige Behörde ein syste-

misches Scheitern – d.h. die Aussetzung des Austauschs länderbezogener Berichte aus anderen als den im MCAA-CbC vorgesehenen Gründen – feststellt. Wenn die zuständige Behörde nach erfolgter Konsultation bestätigt, dass ein systemisches Scheitern der anderen zuständigen Behörde vorliegt, benachrichtigt sie das Sekretariat des Koordinierungsgremiums, das anschliessend alle zuständigen Behörden unterrichtet.

Zu Abschnitt 6 Abs. 3

Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird über allfällige Beschlüsse und Massnahmen oder darüber, dass kein Beschluss gefasst oder keine Massnahme ausgearbeitet wurde, informiert und benachrichtigt anschliessend alle zuständigen Behörden. Informationen über einzelne Steuerpflichtige einschliesslich Informationen, die über deren Identität Aufschluss geben, dürfen nicht mitgeteilt werden.

Zu Abschnitt 7

Abschnitt 7 legt fest, dass die Vereinbarung durch schriftliche Übereinkunft aller zuständigen Behörden, für die sie in Kraft ist, geändert werden kann. Das MCAA-CbC wird mit vorliegender Vorlage dem Landtag vorgelegt. Allfällige Änderungen des MCAA-CbC bedürfen wiederum der Zustimmung des Landtags.

Zu Abschnitt 8 Abs. 1

Abschnitt 8 führt die Bedingungen auf, die erfüllt sein müssen, damit das MCAA-CbC zwischen zwei Staaten und/oder Hoheitsgebieten rechtswirksam wird. Er führt weiter aus, unter welchen Umständen ein Staat oder ein Hoheitsgebiet das MCAA-CbC gegenüber einem bestimmten Partnerstaat aussetzen oder kündigen kann, und regelt die Kündigung des MCAA-CbC.

Nach Abs. 1 hinterlegt die zuständige Behörde im Zeitpunkt der Unterzeichnung des MCAA-CbC oder so bald als möglich danach eine Notifikation beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums. Diese umfasst:

- eine Meldung, dass der Staat oder das Hoheitsgebiet über die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Hinterlegung eines länderbezogenen Berichts über die Steuerperioden ab dem in der Notifikation angegebenen Zeitpunkt oder später durch die berichtenden Rechtsträger verfügt;
- eine allfällige Bestätigung betreffend Verzicht auf den Erhalt von Daten (Verzicht auf Reziprozität);
- die Nennung eines oder mehrerer Datenübertragungsverfahren einschliesslich Verschlüsselungsstandards;
- die Meldung betreffend Massnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes; sowie
- eine Liste der Staaten und Hoheitsgebiete, mit denen Daten ausgetauscht werden sollen, oder eine Erklärung zur Absicht das MCAA-CbC mit allen anderen zuständigen Behörden wirksam werden zu lassen, die eine Notifikation hinterlegt haben.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags sowie des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist soll die Notifikation beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums Ende 2016 erfolgen. Ein Verzicht auf Reziprozität soll nicht stattfinden. Die Datenübertragungsverfahren einschliesslich der Verschlüsselungsstandards sind unter Beratung mit dem Amt für Informatik festzulegen. Die Partnerstaaten sind im Rahmen einer Verordnung festzulegen, wobei die länderbezogenen Berichte mit möglichst vielen Partnerstaaten ausgetauscht werden sollen, um liechtensteinischen Konzernen entgegenzukommen (geringere Dokumentationspflichten im Ausland). Die Notifikationen betreffend der einzelnen Staaten und Ho-

heitsgebiete, mit denen Daten ausgetauscht werden sollen, werden dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt.

Die Notifikation des MCAA-CbC muss auch die Steuerperiode nennen, ab der Liechtenstein die Einreichung des länderbezogenen Berichts verlangt. Diese kann nicht vor Inkrafttreten des CbC-Gesetzes liegen. Es ist geplant, dass das CbC-Gesetz am 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Die erste Berichtssteuerperiode wäre daher 2017.

Zu Abschnitt 8 Abs. 2 bis 4

Nach Abs. 2 wird das MCAA-CbC zwischen zwei Staaten und/oder Hoheitsgebieten entweder am Tag der letzten Notifikation oder am Tag des Inkrafttretens der MAK wirksam, wobei das spätere Datum massgebend ist. Gemäss den Abs. 3 und 4 veröffentlicht die OECD auf ihrer Webseite eine Liste der zuständigen Behörden, die das MCAA-CbC unterzeichnet haben, und der zuständigen Behörden, zwischen denen sie wirksam ist.

Zu Abschnitt 8 Abs. 5

Nach Abs. 5 kann der Austausch länderbezogener Berichte von einer zuständigen Behörde gegenüber einer anderen zuständigen Behörde vorübergehend ausgesetzt werden, wenn diese die Vereinbarung in erheblichem Umfang nicht einhält oder eingehalten hat. Vor dem Aussetzungsentscheid muss sie die andere zuständige Behörde konsultieren. Die zuständige Behörde, die beabsichtigt, das MCAA-CbC auszusetzen, muss die zuständige Behörde des Partnerstaates schriftlich darüber informieren. Die Information soll eine detaillierte Beschreibung des Problems in Bezug auf die Nichteinhaltung enthalten.

Die Nichteinhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen des MCAA-CbC und der MAK oder die nicht fristgerechte oder angemessene Bereitstellung von Informationen können eine vorübergehende Aussetzung des MCAA-

CbC rechtfertigen. Auch eine nicht sachgemässe, d.h. der Bewertung erheblicher Risiken im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, der Gewinnverkürzung und -verlagerung entsprechende Verwendung der Informationen länderbezogener Berichte kann eine vorübergehenden Aussetzung des MCAA-CbC zur Folge haben.

Die Aussetzung wird unmittelbar wirksam und bleibt bestehen, bis die für eine erhebliche Nichteinhaltung verantwortliche zuständige Behörde in annehmbarer Weise nachweist, dass keine erhebliche Nichteinhaltung vorliegt oder dass sie geeignete Massnahmen ergriffen hat, um diese zu beheben.

Zu Abschnitt 8 Abs. 6

Abs. 6 regelt die Kündigungsmodalitäten. Das MCAA-CbC kann insgesamt oder in Bezug auf bestimmte zuständige Behörden mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Erhaltene Informationen unterliegen auch nach der Kündigung den Bedingungen der MAK, d.h. insbesondere den Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen. Kündigt ein Staat oder Hoheitsgebiet die MAK, so führt dies automatisch zur Beendigung des MCAA-CbC, da diese auf Art. 6 der MAK basiert.

Zu Abschnitt 9

Abschnitt 9 regelt die Information aller zuständigen Behörden über eingegangene Notifikationen und der Unterzeichner der Vereinbarung über neue Unterzeichnungen durch andere zuständige Behörden.

3.2 Gesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz)

Zu Art. 1 Abs. 1

Das Gesetz regelt die Umsetzung des internationalen automatischen Austauschs länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne zwischen dem Fürstentum

Liechtenstein und Partnerstaaten nach internationalen Abkommen, die einen automatischen Austausch länderbezogener Berichte vorsehen (nachfolgend „anwendbare Abkommen“).

Ein länderbezogener Bericht eines multinationalen Konzerns enthält Informationen über die weltweite Verteilung der Umsatzerlöse und sonstigen Erträge („revenues“), der gezahlten Ertragssteuern („income tax paid“) und weitere Kennzahlen des multinationalen Konzerns in den einzelnen Staaten und Hoheitsgebieten sowie Angaben über die wichtigsten Geschäftstätigkeiten des multinationalen Konzerns.

Als Partnerstaat gilt ein Staat oder ein Hoheitsgebiet, mit dem Liechtenstein den Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne vereinbart hat. Die Regierung kann den Begriff „Partnerstaat“ mit Verordnung näher umschreiben.

Als internationales Abkommen für den Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne kommt insbesondere die multilaterale Amtshilfekonvention (MAK) in Verbindung mit der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC) in Frage, welche von Liechtenstein am 27. Januar 2016 unterzeichnet wurde (siehe hierzu die Vorlage MCAA-CbC). Art. 6 der MAK stellt zusammen mit dem MCAA-CbC eine staatsvertragliche Rechtsgrundlage für den automatischen Austausch von länderbezogenen Berichten dar. Gemeinsam stellen sie daher ein anwendbares Abkommen dar.

Daneben können auch andere internationale Abkommen als staatsvertragliche Rechtsgrundlage für den Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne dienen. Dazu zählen insbesondere bestehende und neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und Steuerinformationsaustauschabkommen (Tax

Information Exchange Agreements; TIEA). Für Zwecke des Austauschs länderbezogener Berichte müssen auf Basis dieser Abkommen gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen der zuständigen Behörden (Competent Authority Agreements; CAA) abgeschlossen werden. Die internationalen Abkommen sowie die auf deren Basis abgeschlossenen künftigen CAA bedürfen der Zustimmung der Regierung und des Landtags.

Zu Art. 1 Abs. 2

Art. 1 Abs. 2 beschreibt den sachlichen Regelungsbereich des Gesetzes. Das CbC-Gesetz regelt insbesondere:

- die Pflichten konstitutiver Rechtsträger;
- die Übermittlung der länderbezogenen Berichte durch die Steuerverwaltung;
- die Vertraulichkeit, die Verwendung der Informationen und den Datenschutz;
- die anwendbaren Verfahren;
- die Strafen für Widerhandlungen gegen anwendbare Abkommen und dieses Gesetz.

Zu Art. 1 Abs. 3

Abweichende Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens bleiben vorbehalten. Bei der Anwendung dieses Gesetzes müssen die zugrundeliegenden bilateralen oder multilateralen Abkommen (einschliesslich der entsprechenden Vereinbarungen der zuständigen Behörden) berücksichtigt werden. Die ausschliessliche Beachtung dieses Gesetzes ist nicht ausreichend.

Zu Art. 2 Abs. 1

Art. 2 Abs. 1 enthält die Begriffsdefinitionen. Sofern das im Einzelfall anwendbare Abkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält (vgl. Art. 1 Abs. 3), gel-

ten diese Definitionen. Begriffe, die im Gesetz nicht eigens definiert sind, sind im Sinne des im Einzelfall anwendbaren Abkommens zu verstehen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „Konzern“ eine Gruppe von Unternehmen, deren Mutterunternehmen zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichts im Sinne von Art. 1097 ff. PGR verpflichtet ist.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „multinationaler Konzern“ ein Konzern, der zwei oder mehr Unternehmen umfasst, die in verschiedenen Staaten oder Hoheitsgebieten steuerlich ansässig sind, oder ein Unternehmen, das in einem Staat oder Hoheitsgebiet steuerlich ansässig ist und in einem anderen Staat oder Hoheitsgebiet mit der durch eine Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig ist.

Ein Konzern, der ein freigestellter multinationaler Konzern ist, gilt nicht als multinationaler Konzern im Sinne dieses Gesetzes. Die Einreichung eines länderbezogenen Berichts ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. c

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „freigestellter multinationaler Konzern“ ein Konzern, dessen in der konsolidierten Jahresrechnung ausgewiesener Umsatz im jeweils vorangegangenen Berichtssteuerjahr 900 Millionen Franken nicht überschreitet. Wurde der konsolidierte Geschäftsbericht in einer anderen Währung aufgestellt, so ist der Umsatz mit dem Tageskurs zum Ende des jeweiligen Berichtssteuerjahres umzurechnen und diesem Schwellenwert gegenüberzustellen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. d

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „konstitutiver Rechtsträger“ eine eigenständige Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, die für Rechnungslegungszwe-

cke in den Konzernabschluss einbezogen wird oder darin einbezogen würde, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an dieser Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden (Ziff. 1) sowie eine eigenständige Geschäftseinheit die nur aufgrund ihrer Grösse oder aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den Konzernabschluss des multinationalen Konzerns einbezogen wird (Ziff. 2).

Als eigenständige Geschäftseinheit und somit als konstitutiver Rechtsträger gelten auch die Konzernobergesellschaft und die substituierende Konzernobergesellschaft.

Der Begriff „konstitutiver Rechtsträger“ umfasst ebenso eine Betriebsstätte einer unter Ziff. 1 oder 2 fallenden eigenständigen Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, sofern die Geschäftseinheit für Rechnungslegungs-, Aufsichts-, Steuer- oder interne Steuerungszwecke einen Einzelabschluss für diese Betriebsstätte aufstellt.

Liechtensteinische konstitutive Rechtsträger sind daher:

- ein liechtensteinisches Mutterunternehmen im Sinne von Art. 1097 PGR;
- ein liechtensteinisches Tochterunternehmen im Sinne von Art. 1097 PGR, das eine substituierende Konzernobergesellschaft ist;
- ein sonstiges liechtensteinisches Tochterunternehmen im Sinne von Art. 1097 PGR;
- eine in Liechtenstein gelegene Betriebsstätte einer eigenständigen Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, sofern für diese ein Einzelabschluss aufgestellt wird.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. e

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „berichtender Rechtsträger“ ein konstitutiver Rechtsträger, der aufgrund des innerstaatlichen Rechts im Staat oder Hoheitsgebiet seiner steuerlichen Ansässigkeit verpflichtet ist, den länderbezogenen Bericht des multinationalen Konzerns einzureichen. Berichtender Rechtsträger kann eine Konzernobergesellschaft, eine substituierende Konzernobergesellschaft oder ein konstitutiver Rechtsträger, einschliesslich einer Betriebsstätte gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d, sein.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. f

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „Konzernobergesellschaft“ ein konstitutiver Rechtsträger eines multinationalen Konzerns, der aufgrund des Anteils seiner unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an anderen konstitutiven Rechtsträgern dieses multinationalen Konzerns nach den Rechnungslegungsgrundsätzen im Staat oder Hoheitsgebiet seiner steuerlichen Ansässigkeit zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn die Beteiligung an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würde und kein anderer konstitutiver Rechtsträger dieses multinationalen Konzerns unmittelbar oder mittelbar eine solche Beteiligung hielte.

Ein in Liechtenstein ansässiges Mutterunternehmen, das gemäss Art. 1097 ff. PGR zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichts verpflichtet ist, gilt als Konzernobergesellschaft im Sinne dieser Bestimmung.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. g

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „substituierende Konzernobergesellschaft“ ein konstitutiver Rechtsträger eines multinationalen Konzerns, der von der Konzernobergesellschaft beauftragt wurde, den länderbezogenen Bericht in seinem Ansässigkeitsstaat im Namen der Konzernobergesellschaft einzureichen. Dies gilt jedoch nur bei Vorliegen einer der Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a

bis c, d.h. wenn die Konzernobergesellschaft des multinationalen Konzerns nicht verpflichtet ist, einen länderbezogenen Bericht einzureichen, der Staat oder das Hoheitsgebiet der Konzernobergesellschaft kein Partnerstaat ist oder beim Partnerstaat der Konzernobergesellschaft ein systemisches Scheitern eingetreten ist.

Ein in Liechtenstein ansässiges Tochterunternehmen eines Konzerns im Sinne von Art. 1097 PGR, das von seiner ausländischen Konzernobergesellschaft beauftragt wurde, den länderbezogenen Bericht in Liechtenstein einzureichen, fällt unter diese Bestimmung.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. h

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „Steuerjahr“ („fiscal year“ gemäss MCAA-CbC) die jährliche Rechnungslegungsperiode, für die die Konzernobergesellschaft eines multinationalen Konzerns den Konzernabschluss erstellt. Darunter ist somit nicht das Steuerjahr der Konzernobergesellschaft für Ertragssteuerzwecke zu verstehen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. i

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „Berichtssteuerjahr“ das Steuerjahr, für das die Angaben im länderbezogenen Bericht des multinationalen Konzerns abgebildet werden.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. k

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „qualifizierte Behördenvereinbarung“ ein internationales Abkommen, das zwischen den Vertragsparteien einen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne vorsieht.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. l

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „systemisches Scheitern“ der Zustand, der eintritt, wenn ein Partnerstaat der Pflicht zum automatischen Austausch der länderbezogenen Berichte gegenüber Liechtenstein aus Gründen, die sich nicht

durch das anwendbare Abkommen rechtfertigen lassen, anhaltend nicht nachkommt.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. m

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „ein in Liechtenstein ansässiger konstitutiver Rechtsträger“

- ein konstitutiver Rechtsträger, der in Liechtenstein steuerlich ansässig ist (vgl. Art. 44 Abs. 1 SteG); und
- eine in Liechtenstein gelegene Betriebsstätte, mit der eine eigenständige Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns in Liechtenstein steuerpflichtig ist (vgl. Art. 44 Abs. 3 Bst. c SteG).

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. n

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als „länderbezogener Bericht“ ein Bericht, der länderbezogene Angaben eines multinationalen Konzerns enthält. Ein länderbezogener Bericht enthält, gegliedert nach Staaten und Hoheitsgebieten, in denen der multinationale Konzern tätig ist, Angaben über den Umsatz, die gezahlten Steuern und andere Kennzahlen sowie Angaben über die wichtigsten Geschäftstätigkeiten der konstitutiven Rechtsträger des multinationalen Konzerns. Der genaue Inhalt eines länderbezogenen Berichts soll im Rahmen einer Verordnung näher umschrieben werden.

Zu Art. 2 Abs. 2

Art. 2 Abs. 2 regelt, dass – soweit die anwendbaren Abkommen oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen – die Steuerverwaltung die zuständige liechtensteinische Behörde gemäss den anwendbaren Abkommen ist.

Zu Art. 3

Gemäss Art. 3 sind in Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaften eines multinationalen Konzerns verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht zu erstel-

len und der Steuerverwaltung einzureichen. Dies gilt nicht, wenn sie nach Art. 1098 bis 1101 PGR von der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes nach Art. 1097 PGR befreit sind (Befreiung von Beteiligungsgesellschaften und Befreiung von Zwischengesellschaften mit EWR- und Nicht-EWR-Muttergesellschaften). Wird der Schwellenwert in Höhe von 900 Millionen Franken nicht überschritten (siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. c), so besteht ebenso keine Pflicht zur Erstellung und Einreichung eines länderbezogenen Berichts.

Mit der Einreichung des länderbezogenen Berichts durch die liechtensteinische Konzernobergesellschaft bei der Steuerverwaltung ist die Einreichungspflicht für alle anderen liechtensteinischen konstitutiven Rechtsträger des multinationalen Konzerns erfüllt.

Zu Art. 4

Gemäss Art. 4 sind in Liechtenstein ansässige substituierende Konzernobergesellschaften eines multinationalen Konzerns, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c verpflichtet, den länderbezogenen Bericht der Steuerverwaltung einzureichen, wenn sie von der ausländischen Konzernobergesellschaft beauftragt wurden, den länderbezogenen Bericht einzureichen. Dies kann der Fall sein, wenn

- die Konzernobergesellschaft des multinationalen Konzerns in ihrem Ansässigkeitsstaat nicht verpflichtet ist, einen länderbezogenen Bericht einzureichen;
- der Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft des multinationalen Konzerns kein Partnerstaat ist; oder
- beim Partnerstaat, in dem die Konzernobergesellschaft ansässig ist, ein systemisches Scheitern eingetreten ist.

Die Verpflichtung einer in Liechtenstein ansässigen substituierenden Konzernobergesellschaft geht nicht über die Verpflichtung hinaus, die für die ausländische Konzernobergesellschaft bestünde, falls sie in Liechtenstein ansässig wäre.

Zu Art. 5 Abs. 1

Neben liechtensteinischen Konzernobergesellschaften und substituierende Konzernobergesellschaften sind gemäss Art. 5 Abs. 1 auf Verlangen der Steuerverwaltung auch in Liechtenstein ansässige konstitutive Rechtsträger eines multinationalen Konzerns verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht bei der Steuerverwaltung einzureichen (sog. Zweitmechanismus). Dies gilt jedoch nur, wenn eine der folgenden Gegebenheiten vorliegt:

- die Konzernobergesellschaft des multinationalen Konzerns ist in ihrem Ansässigkeitsstaat nicht verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht einzureichen;
- der Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft des multinationalen Konzerns ist kein Partnerstaat; oder
- beim Partnerstaat, in dem die Konzernobergesellschaft ansässig ist, ist ein systemisches Scheitern eingetreten.

Eine derartige Verpflichtung eines in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträgers kann bei Bestehen eines besonderen Interesses notwendig sein, weil die Steuerverwaltung in den oben genannten Fällen weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage ist, die Einreichung des länderbezogenen Berichts eines ausländischen multinationalen Konzerns zu erzwingen.

Zu Art. 5 Abs. 2

Ungeachtet der Bestimmungen nach Art. 5 Abs. 1 ist ein in Liechtenstein ansässiger konstitutiver Rechtsträger eines multinationalen Konzerns nicht verpflichtet einen länderbezogenen Bericht bei der Steuerverwaltung einzureichen, wenn

eine im Ausland ansässige substituierende Konzernobergesellschaft den länderbezogenen Bericht der zuständigen Behörde ihres Ansässigkeitsstaates einreicht und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- der Ansässigkeitsstaat der substituierenden Konzernobergesellschaft erfordert die Einreichung eines länderbezogenen Berichts;
- der Ansässigkeitsstaat der substituierenden Konzernobergesellschaft ist ein Partnerstaat;
- betreffend dem Ansässigkeitsstaat der substituierenden Konzernobergesellschaft liegt kein systemisches Scheitern vor;
- der Ansässigkeitsstaat der substituierenden Konzernobergesellschaft wurde seitens dieses konstitutiven Rechtsträgers bis zum letzten Tag der Berichtssteuerperiode darüber informiert, dass er eine substituierende Konzernobergesellschaft ist; und
- die in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträger, welche keine Konzernobergesellschaft oder substituierende Konzernobergesellschaft sind, der Steuerverwaltung die Konzernobergesellschaft oder die substituierende Konzernobergesellschaft mitteilen, welche den länderbezogenen Bericht einreicht.

Unter den genannten Voraussetzungen ist sichergestellt, dass die Steuerverwaltung den länderbezogenen Bericht des multinationalen Konzerns erhält. Aus diesem Grund ist es nicht weiter erforderlich, dass der länderbezogene Bericht von einem in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträger des multinationalen Konzerns eingereicht wird.

Zu Art. 6 Abs. 1

Gemäss Art. 6 Abs. 1 ist der länderbezogene Bericht eines multinationalen Konzerns in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen.

Zu Art. 6 Abs. 2

Gemäss Art. 6 Abs. 2 sind im länderbezogenen Bericht die Währung der im länderbezogenen Bericht enthaltenen Beträge anzugeben (siehe auch Abschnitt 3 Abs. 1 MCAA-CbC). Dabei ist die Landeswährung oder die für die Geschäftseinheit des multinationalen Konzerns wesentliche Währung zu verwenden.

Zu Art. 6 Abs. 3

Gemäss Art. 6 Abs. 3 hat die Einreichung des länderbezogenen Berichts gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung zu erfolgen.

Zu Art. 6 Abs. 4

Gemäss Art. 6 Abs. 4 hat die Einreichung des länderbezogenen Berichts bei der Steuerverwaltung innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Berichtssteuerperiode zu erfolgen.

Im Falle von Art. 5 Abs. 1 Bst. c (systemisches Scheitern betreffend dem Partnerstaat, in dem die Konzernobergesellschaft ansässig ist) hat die Steuerverwaltung dem liechtensteinischen konstitutiven Rechtsträger des multinationalen Konzerns eine angemessene Frist für die Einreichung des länderbezogenen Berichts vorzuschreiben.

Zu Art. 7 Abs. 1

Gemäss Art. 7 Abs. 1 haben sich in Liechtenstein ansässige berichtende Rechtsträger unaufgefordert bei der Steuerverwaltung zu registrieren.

Zu Art. 7 Abs. 2

Gemäss Art. 7 Abs. 2 müssen in Liechtenstein ansässige konstitutive Rechtsträger eines multinationalen Konzerns, welche nicht verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht bei der Steuerverwaltung einzureichen, der Steuerverwaltung die Identität und die Ansässigkeit des berichtenden Rechtsträgers mitzuteilen.

Zu Art. 7 Abs. 3

Die Registrierung gemäss Art. 7 Abs. 1 und die Mitteilung gemäss Art. 7 Abs. 2 haben gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung zu erfolgen.

Zu Art. 7 Abs. 4

Die Registrierung gemäss Art. 7 Abs. 1 und die Mitteilung gemäss Art. 7 Abs. 2 haben bis zum letzten Tag der Berichtssteuerperiode zu erfolgen.

Zu Art. 8 Abs. 1

Die Steuerverwaltung übermittelt die von den in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträgern eines multinationalen Konzerns eingereichten länderbezogenen Berichte innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständigen Behörden der jeweiligen Partnerstaaten, in denen konstitutive Rechtsträger desselben multinationalen Konzerns ansässig sind. Dabei wird jeweils der gesamte länderbezogene Bericht übermittelt, sodass sich der Partnerstaat ein Gesamtbild über die Tätigkeit des Konzerns verschaffen kann.

Die Übermittlung hat innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen zu erfolgen. Gemäss Abschnitt 3 Abs. 2 MCAA-CbC beträgt die Frist 18 Monate nach Ablauf des jeweiligen Berichtssteuerjahres. Die Übermittlung betreffend das Berichtssteuerjahr 2017 hat daher bis spätestens 30. Juni 2019 zu erfolgen. Für folgende Berichtssteuerjahre hat die Übermittlung innerhalb von 15 Monaten zu erfolgen (vgl. Abschnitt 3 Abs. 3 MCAA-CbC). Die Übermittlung betreffend das Berichtssteuerjahr 2018 hat daher bis spätestens 31. März 2020 zu erfolgen.

Zu Art. 8 Abs. 2

Besteht begründeter Verdacht, dass die Übermittlung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Fürstentums Liechtenstein widerspricht, so wird die Regierung der Steuerverwaltung die nötigen Weisungen erteilen, und gegebenenfalls wird

die Steuerverwaltung die Übermittlung der länderbezogenen Berichte unterbinden.

Zu Art. 8 Abs. 3

Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, länderbezogene Berichte oder Teile davon weiterzuleiten, wenn die zuständige ausländische Behörde nicht in der Lage ist, vergleichbare Informationen der Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen (Grundsatz der Reziprozität).

Zu Art. 8 Abs. 4

Aus Datenschutzgründen sollen die ausgetauschten länderbezogenen Berichte seitens der Steuerverwaltung nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke der anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendig ist. Aus diesem Grund sind die ausgetauschten länderbezogenen Berichte, d.h. die jeweiligen Meldedateien, bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 27 (10 Jahre) aufzubewahren.

Danach sind die ausgetauschten länderbezogenen Berichte (die jeweiligen Meldedateien) zu vernichten. Art. 25 DSGVO, wonach die Informationen in Übereinstimmung mit dem Archivgesetz dem Amt für Kultur zur Verfügung anzubieten sind, ist nicht anwendbar.

Zu Art. 9 Abs. 1

Art. 9 enthält eine Regelungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sowie zur Verwendung der Informationen. Die Regelung entspricht Abschnitt 5 MCAA-CbC. Insbesondere sind alle Informationen, die ein Partnerstaat nach einem anwendbaren Abkommen erhalten hat, ebenso geheim zu halten und zu schützen wie die Informationen, die er nach ihrem innerstaatlichen Recht erhalten hat.

Zu Art. 9 Abs. 2

Zusätzlich zu den Einschränkungen nach Abs. 1 dürfen die Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, ausschliesslich zu den nach diesem Absatz zulässigen Zwecken verwendet werden. Insbesondere können die Informationen des länderbezogenen Berichts für die Bewertung erheblicher Risiken im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen verwendet werden. Die Informationen dürfen nicht als Ersatz für eine eingehende Verrechnungspreisanalyse einzelner Geschäftsvorfälle und Preise auf der Grundlage einer umfassenden Funktionsanalyse und einer umfassenden Vergleichbarkeitsanalyse verwendet werden. Die Informationen im länderbezogenen Bericht erlauben für sich genommen nicht, abschliessend zu bestimmen, ob die Verrechnungspreise korrekt berechnet wurden oder nicht, und dürfen folglich nicht als Grundlage für Verrechnungspreiskorrekturen verwendet werden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist es nicht untersagt, die Informationen des länderbezogenen Berichts im Rahmen einer Steuerprüfung als Grundlage für weitere Untersuchungen der Verrechnungspreisgestaltungen des multinationalen Konzerns oder anderer Steuerfragen zu verwenden, und infolgedessen kann der steuerbare Gewinn eines konstitutiven Rechtsträgers angemessen korrigiert werden.

Zu Art. 9 Abs. 3

Gemäss Art. 9 Abs. 3 weist die Steuerverwaltung die zuständigen Behörden der Partnerstaaten auf die Einschränkungen bei der Verwendung der länderbezogenen Berichte sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens hin.

Zu Art. 10

Gemäss Art. 10 darf die Steuerverwaltung die von den Partnerstaaten eingehenden länderbezogenen Berichte nur im Sinne von Art. 9 Abs. 2 verwenden (vgl. Abschnitt 5 Abs. 2 MCAA-CbC).

Zu Art. 11 Abs. 1

Die Steuerverwaltung ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung befugt, auszutauschende Informationen, einschliesslich Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen sowie Persönlichkeitsprofile, die sie von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten erhält, zu bearbeiten. Zu diesem Zweck kann sie ein Informationssystem betreiben. Mit dieser Bestimmung werden die gesetzlichen Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen sowie Persönlichkeitsprofile durch die Steuerverwaltung geschaffen.

Zu Art. 11 Abs. 2

Auszutauschende Informationen, die von der Steuerverwaltung und der zuständigen Behörde des Partnerstaates geführt werden, müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSG).

Im Rahmen der Abkommensverhandlungen ist sicherzustellen, dass der jeweilige Partnerstaat über einen entsprechenden Rechtsrahmen sowie Verwaltungskapazitäten und -verfahren verfügt, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewährleisten zu können. Zudem ist sicherzustellen, dass der Partnerstaat geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die erhaltenen Informationen vertraulich bleiben und nur für steuerliche Zwecke im Sinne von Art. 9 verwendet werden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass

die Infrastruktur für effektive Austauschbeziehungen geschaffen wurde, u.a. festgelegte Verfahren zur Gewährleistung eines fristgerechten, korrekten und vertraulichen Informationsaustauschs, effektive und zuverlässige Kommunikation und nachweisliche Möglichkeiten zur umgehenden Klärung von Fragen und Bedenken in Bezug auf Informationsaustauschvorgänge.

Zu Art. 11 Abs. 3

Die Datenschutzstelle ist für die Überwachung der gesetzmässigen Bearbeitung von auszutauschenden Informationen zuständig (vgl. Art. 28 ff. DSG).

Zu Art. 12 Abs. 1

Die Steuerverwaltung unterrichtet berichtende Rechtsträger über eine Sicherheitsverletzung betreffend auszutauschende und ausgetauschte Informationen, die bei der Steuerverwaltung geführt werden, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten zu erwarten ist. Durch die Meldung kann auf eine Behebung allfälliger Sicherheitslücken hingearbeitet werden.

Zu Art. 12 Abs. 2

Die Steuerverwaltung unterrichtet – sofern sie hierüber benachrichtigt wird – berichtende Rechtsträger über eine Sicherheitsverletzung betreffend ausgetauschte Informationen, die bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates geführt werden, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten zu erwarten ist.

Zu Art. 12 Abs. 3

Berichtende Rechtsträger sind verpflichtet, im Ausland ansässige konstitutive Rechtsträger unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 zu informieren. Durch die Information wird sichergestellt, dass ein im Aus-

land ansässiger konstitutiver Rechtsträger Kenntnis über eine Sicherheitsverletzung erlangt.

Zu Art. 12 Abs. 4

Im Falle einer Sicherheitsverletzung nach Art. 12 Abs. 1 und 2 informiert die Steuerverwaltung die Datenschutzstelle über diese Sicherheitsverletzung.

Zu Art. 13 Abs. 1

Die Steuerverwaltung hat alle Verfügungen zu erlassen und Entscheidungen zu treffen, die für die Anwendung des jeweiligen anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

Zu Art. 13 Abs. 2

Da die länderbezogenen Berichte mit zahlreichen Staaten und Hoheitsgebieten auszutauschen sind, wird die Steuerverwaltung die Verwendung bestimmter Formulare in elektronischer Form vorschreiben. Die Gewährung der Datensicherheit gilt auch für elektronische Formulare.

Zu Art. 14 Abs. 1

Die liechtensteinischen konstitutiven Rechtsträger sind gegenüber der Steuerverwaltung zur Auskunft über alle Tatsachen verpflichtet, die für die Umsetzung des jeweils anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

Zu Art. 14 Abs. 2

Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Art. 14 Abs. 1 nicht entgegen. Die liechtensteinischen konstitutiven Rechtsträger sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden. Die Geheimhaltungspflichten und die Ausnahmen davon sind in Art. 19 geregelt.

Zu Art. 15 Abs. 1

Die Steuerverwaltung kann zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der liechtensteinischen konstitutiven Rechtsträger Kontrollen durchführen.

Zu Art. 15 Abs. 2

In Art. 15 Abs. 2 wird geregelt, dass die liechtensteinischen konstitutiven Rechtsträger der Steuerverwaltung unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren haben, die zur Durchführung der Kontrollen benötigt werden. In diesem Umfang sind liechtensteinische Rechtsträger auch von ihrem Daten-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis entbunden.

Zu Art. 16 Abs. 1

Besteht Grund zur Annahme, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstößen gegen das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten, so fordert die Steuerverwaltung nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a den betroffenen liechtensteinischen konstitutiven Rechtsträger formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Gleichermaßen sieht Art. 16 Abs. 1 Bst. b vor, dass die Steuerverwaltung den betroffenen liechtensteinischen konstitutiven Rechtsträger formlos auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn sie feststellt, dass der Rechtsträger die Verpflichtungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

Der betroffene Rechtsträger hat vor Erlass einer Verfügung die Möglichkeit gegenüber der Steuerverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist eine Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus steht betroffenen Rechtsträgern der Rechtsmittelweg gegen Verfügungen offen.

Zu Art. 16 Abs. 2

Die Frist für die Herstellung des ordnungsgemässen Zustands ist nach Art. 16 Abs. 2 auf Antrag angemessen zu verlängern. Dies ist jedoch nur in begründeten Fällen möglich. Wird der Fehler nicht fristgerecht korrigiert, so hat die Steuerverwaltung eine Verfügung zu erlassen.

Zu Art. 16 Abs. 3

Im Falle einer erheblichen Nichteinhaltung nach Art. 16 Abs. 1 Bst. b und der Nichtherstellung des ordnungsgemässen Zustands nach Rechtskraft einer Verfügung bleibt nach Art. 16 Abs. 3 die Verhängung einer Busse nach den Art. 20 bis 22 vorbehalten.

Zu Art. 17

Soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt wird, ist das Landesverwaltungsplegesgesetz (LVG) anwendbar.

Zu Art. 18

Gegen Verfügungen der Steuerverwaltung kann, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt wird, innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist orientiert sich an den bestehenden Fristen im Steuerbereich. So besteht sowohl unter dem Steuergesetz (Art. 118 SteG), Mehrwertsteuergesetz (Art. 70), unter dem Umsetzungsgesetz zum Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich (Art. 36), dem Zinsbesteuerungsgesetz (Art. 13), dem FATCA-Gesetz (Art. 14) und dem AIA-Gesetz (Art. 24) eine 30-tägige Frist. Die Einsprache hat die Anträge zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben. Nach Prüfung der Einsprache erlässt die Steuerverwaltung einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde nach den Bestimmungen gemäss Art. 117 und 118 SteG.

Zu Art. 19 Abs. 1

Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Personen sind gemäss Art. 19 Abs. 1 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unter die Geheimhaltungspflicht fallen somit insbesondere die Mitarbeiter der Steuerverwaltung, welche dem Amtsgeheimnis unterliegen.

Zu Art. 19 Abs. 2

Art. 19 Abs. 2 regelt die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht. Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- für die Steuerverwaltung bei Übermittlungen und Erteilung von Auskünften an die zuständige Behörde des Partnerstaates nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz;
- gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, die mit dem Vollzug des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut sind;
- gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bei der Untersuchung von gerichtlich strafbaren Handlungen;
- gegenüber liechtensteinischen Aufsichtsbehörden und Stellen, die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinar massnahmen gegen Rechtsträger zuständig sind;
- soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Zu Art. 20

Um eine wirksame Umsetzung des Austauschs länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne sicherzustellen, sind Strafbestimmungen vorgesehen. Die Strafbestimmung zu Pflichtverletzungen orientiert sich an den Strafbestimmungen des Zinsbesteuerungsgesetzes (Art. 13 Abs. 1), des Umsetzungsgesetzes zum Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich (Art. 39), des FATCA-Gesetzes (Art.

16) sowie des AIA-Gesetzes (Art. 27). Die Verfahren zu Pflichtverletzungen sollen vom Landgericht durchgeführt werden.

Durch die Strafbestimmung soll die Einhaltung jener Verpflichtungen, denen sich Liechtenstein als CbC-Vertragspartner verpflichtet hat und denen die liechtensteinischen konstitutiven Rechtsträger gemäss den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz nachzukommen haben, sichergestellt werden. Dies betrifft:

- die Einreichungspflicht nach Art. 3, 4 und 5 verletzt;
- die Registrierungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 verletzt;
- die Mitteilungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 verletzt.

Der Bussenrahmen in Höhe von maximal 250 000 Franken entspricht dem Bussenrahmen für Hinterziehung und Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 13 des Zinsbesteuerungsgesetzes, Art. 39 des Umsetzungsgesetzes zum Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich, Art. 18 Abs. 1 des schweizerischen FATCA-Gesetzes, Art. 16 Abs. 1 des liechtensteinischen FATCA-Gesetzes sowie Art. 27 des AIA-Gesetzes. Da es sich bei den Meldepflichten gemäss den anwendbaren Abkommen um vergleichbare Tatbestände handelt, ist der gleiche Strafrahmen gerechtfertigt.

Der Strafrahmen bei fahrlässigen Pflichtverletzungen in Höhe von maximal 100 000 Franken orientiert sich an Art. 13 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsgesetzes, Art. 16 Abs. 2 des liechtensteinischen FATCA-Gesetzes sowie Art. 27 Abs. 2 des AIA-Gesetzes.

In beiden Fällen handelt es sich um den oberen Strafrahmen (Maximalrahmen), d.h. der Bussenrahmen von maximal 250 000 bzw. 100 000 Franken ist nicht in jedem Fall, sondern nur bei schwerwiegenden Verstössen auszuschöpfen. Die Höhe der Busse liegt innerhalb der vorgegebenen Maximalrahmen im Ermessen des Landgerichts, wobei die Schwere des Verstosses zu berücksichtigen ist.

Die Begriffe „vorsätzlich“ und „fahrlässig“ sind im Sinne von § 5 und 6 StGB zu verstehen.

Zu Art. 21

Gemäss Art. 21 wird von der Steuerverwaltung mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

- die Auskunftspflicht nach Art. 14 verletzt;
- die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle nach Art. 15 erschwert, behindert oder verunmöglicht.

Zu Art. 22

Art. 22 regelt Ordnungswidrigkeiten. Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a) einer Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz zuwiderhandelt, sofern deren Übertretung für strafbar erklärt wird; b) gegen eine an ihn gerichtete amtliche Verfügung verstösst, welche auf die Strafandrohung dieses Artikels hinweist.

Die Regelung entspricht Art. 41 des Umsetzungsgesetzes zum Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich, Art. 18 des FATCA-Gesetzes sowie Art. 30 des AIA-Gesetzes.

Zu Art. 23

Verwaltungsstrafentscheidungen nach Art. 21 und 22 können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landessteuerkommission angefochten werden. Beschwerdeentscheidungen können wiederum binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Gemäss Art. 149 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVG) sowie den Gesetzen im Bereich der Steuern (Steuergesetz, Mehrwertsteuergesetz, Umsetzungsgesetz zum Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich, Zinsbesteuerungsgesetz, FATCA-Gesetz, AIA-Gesetz)

beträgt die Rechtsmittelfrist bei Verwaltungsstrafboten 14 Tage. An dieser bei Verwaltungsstrafboten üblicher Frist soll für Zwecke des Austauschs länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne festgehalten werden.

Zu Art. 24

In einem Verfahren nach Art. 21 und 22 finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, die Art. 152 bis 159 LVG sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 25

Für ein Verfahren wegen Pflichtverletzungen nach Art. 20 gelten die Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren (vgl. Art. 152 SteG sowie Art. 33 AIA-Gesetz).

Zu Art. 26

Die Regelung sieht vor, dass bei Widerhandlungen durch eine juristische Person, die juristische Person und nicht das handelnde Organ gebüsst wird (Art. 25 Abs. 1). Das handelnde Organ haftet jedoch für die verhängte Busse, sofern die Busse von der juristischen Person nicht bezahlt wird (Art. 25 Abs. 2). Beides entspricht der Regelung im Steuergesetz (Art. 143 SteG), im FATCA-Gesetz (Art. 21) sowie im AIA-Gesetz (Art. 34).

Zu Art. 27 Abs. 1

Bei Widerhandlungen nach Art. 20 bis 22 verjähren die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung in fünf Jahren.

Das Strafgesetzbuch sieht in Art. 57 Abs. 3 zur Verjährung der Strafbarkeit Verjährungsfristen von ein bis zwanzig Jahren vor. Bei der Verjährung der Vollstreckbarkeit sind Fristen von fünf bis fünfzehn Jahren vorgesehen. Im Steuerbereich gilt hingegen generell eine fünfjährige Verjährungsfrist (vgl. Art. 115, 128, 129 und 145 SteG). Dies spiegelt sich auch im Zinsbesteuerungsgesetz (Art. 19), im

Umsetzungsgesetz zum Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich (Art. 46), im FATCA-Gesetz (Art. 22) sowie im AIA-Gesetz (Art. 35) wider.

Zu Art. 27 Abs. 2

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde. Sie ist gehemmt, solange die tatverdächtige Person im Ausland ist. Die Verjährung wird durch jede gegen die tatverdächtige Person gerichtete Untersuchungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

Zu Art. 27 Abs. 3

Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ist gehemmt, solange die Strafe im Inland nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen die verurteilte Person gerichtete Vollstreckungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

Zu Art. 28

Art. 28 regelt, dass die Regierung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen erlässt.

Zu Art. 29

Das CbC-Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2017 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung. Es ist ab 1. Januar 2017 anwendbar.

Für welches Steuerjahr die auszutauschenden Informationen verwendet werden dürfen, ist dem jeweils anwendbaren Abkommen zu entnehmen.

3.3 Abänderung des Steuergesetzes (SteG)

Zu Art. 84 Abs. 5

Das CbC-Reporting ist gemäss dem OECD-Standard (ebenso wie das FATCA-Abkommen und der AIA) reziprok ausgestaltet. Liechtenstein ist daher nicht nur übermittelnder Staat, sondern Liechtenstein erhält vom Partnerstaat auch Informationen über länderbezogene Berichte multinationaler Konzerne, welche in Liechtenstein tätig sind. Gemäss Art. 84 Abs. 4 ist die Steuerverwaltung anderen Verwaltungsbehörden nur zur Auskunft verpflichtet, soweit hierfür eine spezialgesetzliche Grundlage besteht und diese Auskunft für amtliche Zwecke der ersuchenden Stellen notwendig ist. Selbiges soll auch für Informationen gelten, die der Steuerverwaltung im Rahmen des CbC-Reportings übermittelt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen eines im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 84 Abs. 5 soll künftig nicht nur auf das FATCA-Abkommen und den AIA Bezug nehmen, sondern generell auf internationale Abkommen, einschliesslich Abkommen im Bereich CbC-Reporting, Anwendung finden.

Zu Art. 85 Abs. 3

Gemäss Art. 85 Abs. 2 ist die Steuerverwaltung verpflichtet, inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten sowie Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften, von denen sie in Ausübung ihrer amtlichen Funktion Kenntnis erlangt hat und die zu einer ungerechtfertigten staatlichen Unterstützungsleistung führen können bzw. geführt haben, unverzüglich mitzuteilen. Selbiges soll nach Abs. 3 auch für Informationen gelten, die der Steuerverwaltung im Rahmen des CbC-Reportings übermittelt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen eines im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 85 Abs. 3 soll künftig nicht nur auf das FATCA-Abkommen und den AIA Bezug nehmen, sondern generell auf internationale Abkommen, einschliesslich Abkommen im Bereich CbC-Reporting, Anwendung finden.

Zu Art. 86 Abs. 1a

Art. 86 regelt die Datenbearbeitung bei den Steuerbehörden. Für von einem Partnerstaat übermittelte Informationen betreffend das CbC-Reporting soll klar gestellt werden, dass die Steuerverwaltung auch hier befugt ist, diese Informationen zu bearbeiten. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

Art. 86 Abs. 1a soll künftig nicht nur auf das FATCA-Abkommen und den AIA Bezug nehmen, sondern generell auf internationale Abkommen, einschliesslich Abkommen im Bereich CbC-Reporting, Anwendung finden.

Zur Inkrafttretensbestimmung

Die Abänderungen des Steuergesetzes treten gleichzeitig mit dem CbC-Gesetz in Kraft.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die abkommensrechtliche Grundlage für das CbC-Reporting bilden die multilaterale Amtshilfekonvention (MAK) und die multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC).

Die MAK sowie das MCAA-CbC bedürfen gemäss Art. 8 Abs. 2 LV der Zustimmung des Landtags. Die MAK wurde im Juni 2016 vom Landtag genehmigt. Das MCAA-CbC wurde am 27. Januar 2016 von Liechtenstein unterzeichnet und wird mit gegenständlicher Vorlage dem Landtag unterbreitet. Die Umsetzung des CbC-Reporting bedarf zudem eines innerstaatlichen Umsetzungsgesetzes. Das CbC-Gesetz wird daher ebenso dem Landtag unterbreitet.

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlagen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

5. REGIERUNGSVORLAGE

5.1 Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (MCAA-CbC)

In der Erwägung, dass die Staaten der Unterzeichner der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte („Vereinbarung“) Vertragsparteien des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der durch das Protokoll geänderten Fassung („Amtshilfeübereinkommen“) oder darunter fallende Hoheitsgebiete sind oder das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet oder ihre entsprechende Absicht bekundet haben und anerkennen, dass das Amtshilfeübereinkommen vor dem Beginn des automatischen Austauschs länderbezogener Berichte für sie in Kraft und wirksam sein muss;

in der Erwägung, dass ein Land, welches das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet oder seine entsprechende Absicht bekundet hat, erst ein Staat im Sinne von Abschnitt 1 dieser Vereinbarung wird, wenn es Vertragspartei des Amtshilfeübereinkommens geworden ist;

in der Erwägung, dass die Staaten vom Wunsch geleitet sind, durch den automatischen Austausch jährlicher länderbezogener Berichte die internationale steuerliche Transparenz zu erhöhen und den Zugang ihrer jeweiligen Steuerbehörden zu Informationen über die weltweite Verteilung der Gewinne und der bezahlten Steuern sowie bestimmte Indikatoren für die Orte wirtschaftlicher Tätigkeit in den Steuergebieten, in denen multinationale Konzerne tätig sind, zu verbessern, um erhebliche Verrechnungspreisrisiken und andere Risiken im Zu-

sammenhang mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu bewerten, einschliesslich gegebenenfalls zwecks wirtschaftlicher und statistischer Analysen;

in der Erwägung, dass das Recht der jeweiligen Staaten den berichtenden Rechtsträger eines multinationalen Konzerns verpflichtet oder verpflichten müsste, jährlich einen länderbezogenen Bericht vorzulegen;

in der Erwägung, dass der länderbezogene Bericht Teil einer dreistufigen Struktur sein soll, zusammen mit einer globalen Hauptdokumentation („master file“) und einer landesspezifischen Dokumentation („local file“), wobei diese drei Teile gemeinsam einen standardisierten Ansatz für die Verrechnungspreisdokumentation darstellen, durch den die Steuerverwaltungen sachdienliche und verlässliche Informationen zur Durchführung einer effizienten und belastbaren Bewertungsanalyse des Verrechnungspreisrisikos erhalten werden;

in der Erwägung, dass Kapitel III des Amtshilfeübereinkommens die Grundlage für den Informationsaustausch zu Steuerzwecken einschliesslich des automatischen Informationsaustauschs schafft sowie den zuständigen Behörden der Staaten gestattet, den Umfang und die Modalitäten dieses automatischen Austauschs zu vereinbaren;

in der Erwägung, dass Artikel 6 des Amtshilfeübereinkommens vorsieht, dass zwei oder mehr Vertragsparteien einen automatischen Informationsaustausch einvernehmlich vereinbaren können, selbst wenn der eigentliche Informationsaustausch bilateral zwischen den zuständigen Behörden erfolgen wird;

in der Erwägung, dass die Staaten zum Zeitpunkt des ersten Austauschs länderbezogener Berichte über Folgendes verfügen oder verfügen müssten: i) Schutzvorkehrungen um sicherzustellen, dass die nach dieser Vereinbarung er-

haltenen Informationen vertraulich behandelt und für die Bewertung erheblicher Verrechnungspreisrisiken und anderer Risiken im Zusammenhang mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen gemäss Abschnitt 5 verwendet werden, ii) die Infrastruktur für eine wirksame Austauschbeziehung (einschliesslich bestehender Verfahren, um einen fristgerechten, fehlerfreien und vertraulichen Informationsaustausch, wirksame und zuverlässige Übertragungswege sowie Ressourcen für die zügige Klärung von Fragen und Anliegen zum Austausch oder zu Austauschsuchen sowie die Durchführung von Abschnitt 4 zu gewährleisten) und iii) Rechtsvorschriften, um die berichtenden Rechtsträger zur Vorlage länderbezogener Berichte zu verpflichten;

in der Erwägung, dass die Staaten entschlossen sind, sich gemäss Artikel 24 Absatz 2 des Amtshilfeübereinkommens und Abschnitt 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung zu beraten mit dem Ziel, Fälle unerwünschter wirtschaftlicher Ergebnisse, auch für Einzelunternehmen, zu regeln;

in der Erwägung, dass Verständigungsverfahren, beispielsweise auf der Grundlage eines zwischen den Staaten der zuständigen Behörden geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens, weiterhin Anwendung finden, wenn länderbezogene Berichte aufgrund dieser Vereinbarung ausgetauscht wurden;

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden der Staaten beabsichtigen, diese Vereinbarung zu schliessen, unbeschadet innerstaatlicher Gesetzgebungsverfahren, und unter Vorbehalt der im Amtshilfeübereinkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschliesslich der Bestimmungen, welche die Verwendung der demgemäss ausgetauschten Informationen einschränken;

sind die zuständigen Behörden wie folgt übereingekommen:

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Vereinbarung haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a. Der Ausdruck „Staat“ bedeutet ein Land oder ein Hoheitsgebiet, für welches das Amtshilfeübereinkommen in Kraft und wirksam ist, entweder durch Unterzeichnung und Ratifikation nach Artikel 28 oder durch räumliche Erstreckung nach Artikel 29, und das ein Unterzeichner dieser Vereinbarung ist;
- b. der Ausdruck „zuständige Behörde“ bedeutet für den jeweiligen Staat die in Anhang B des Amtshilfeübereinkommens aufgeführten Personen und Behörden;
- c. der Ausdruck „Konzern“ bedeutet eine Gruppe von Unternehmen, die durch Eigentum oder Beherrschung so verbunden sind, dass die Gruppe entweder nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses für Rechnungslegungszwecke verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an einem der Unternehmen an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden;
- d. der Ausdruck „multinationaler Konzern“ bedeutet einen Konzern, der:
 - i) zwei oder mehr Unternehmen umfasst, die in verschiedenen Staaten steuerlich ansässig sind, oder ein Unternehmen, das in einem Staat steuerlich ansässig ist und in einem anderen Staat mit der durch eine Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig ist; und

- ii) kein freigestellter multinationaler Konzern ist;
- e. der Ausdruck „freigestellter multinationaler Konzern“ bedeutet einen Konzern, der nicht zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts verpflichtet ist, da der jährliche konsolidierte Umsatz des Konzerns im Steuerjahr, das dem Berichtssteuerjahr unmittelbar voranging, laut seinem Konzernabschluss für dieses vorangegangene Steuerjahr unter dem Schwellenwert liegt, der im innerstaatlichen Recht vom Staat festgelegt wurde und dem Bericht von 2015 in der nach der darin vorgesehenen Überprüfung im Jahr 2020 gegebenenfalls geänderten Fassung entspricht;
- f. der Ausdruck „konstitutiver Rechtsträger“ bedeutet:
 - i) eine eigenständige Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, die für Rechnungslegungszwecke in den Konzernabschluss einbezogen wird oder darin einbezogen würde, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an dieser Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden;
 - ii) eine eigenständige Geschäftseinheit, die nur aufgrund ihrer Grösse oder aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den Konzernabschluss des multinationalen Konzerns einbezogen wird; und
 - iii) eine Betriebsstätte einer unter Ziffer i oder ii fallenden eigenständigen Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, sofern die Geschäftseinheit für Rechnungslegungs-, Aufsichts-, Steuer- oder interne Steuerungszwecke einen Einzelabschluss für diese Betriebsstätte aufstellt;
- g. der Ausdruck „berichtender Rechtsträger“ bedeutet den konstitutiven Rechtsträger, der aufgrund des innerstaatlichen Rechts im Staat seiner steuerlichen Ansässigkeit den länderbezogenen Bericht im Namen des multinationalen Konzerns in seiner entsprechenden Eigenschaft vorlegt;

- h. der Ausdruck „länderbezogener Bericht“ bedeutet den vom berichtenden Rechtsträger nach dem Recht des Staates seiner steuerlichen Ansässigkeit jährlich vorzulegenden länderbezogenen Bericht mit den nach diesem Recht zu meldenden Informationen zu den Posten und in dem Format, die im Bericht von 2015 in der nach der darin vorgesehenen Überprüfung im Jahr 2020 gegebenenfalls geänderten Fassung dargelegt sind;
- i. der Ausdruck „Bericht von 2015“ bedeutet den konsolidierten Bericht mit dem Titel „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“ zu Aktionspunkt 13 des OECD/G20-Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung;
- j. der Ausdruck „Koordinierungsgremium“ bedeutet das Koordinierungsgremium des Amtshilfeübereinkommens, das sich gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien des Amtshilfeübereinkommens zusammensetzt;
- k. der Ausdruck „Sekretariat des Koordinierungsgremiums“ bedeutet das OECD-Sekretariat, das gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens das Koordinierungsgremium unterstützt;
- l. der Ausdruck „wirksame Vereinbarung“ bedeutet in Bezug auf zwei zuständige Behörden, dass beide zuständigen Behörden ihre Absicht bekundet haben, miteinander automatisch Informationen auszutauschen, und die in Abschnitt 8 Absatz 2 genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt haben. Auf der OECD-Website ist eine Liste der zuständigen Behörden zu veröffentlichen, zwischen denen diese Vereinbarung wirksam ist.

2. Bei der Anwendung dieser Vereinbarung durch eine zuständige Behörde eines Staates hat jeder in dieser Vereinbarung nicht definierte Ausdruck, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht (im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts) auf eine gemeinsame Bedeutung

einigen, die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitpunkt nach dem Recht des diese Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei die in der Steuergesetzgebung geltende Bedeutung derjenigen nach anderen Gesetzen des gleichen Staates vorgeht.

Abschnitt 2

Austausch von Informationen über multinationale Konzerne

1. Gemäss den Artikeln 6, 21 und 22 des Amtshilfeübereinkommens tauscht jede zuständige Behörde die von den einzelnen in ihrem Staat steuerlich ansässigen berichtenden Rechtsträgern erhaltenen länderbezogenen Berichte jährlich mit allen anderen zuständigen Behörden von Staaten automatisch aus, für die diese Vereinbarung wirksam ist und in denen laut Informationen im länderbezogenen Bericht ein oder mehrere konstitutive Rechtsträger des multinationalen Konzerns des berichtenden Rechtsträgers entweder steuerlich ansässig oder mit der durch eine Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig sind.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 übermitteln die zuständigen Behörden der Staaten, die in ihrer Notifikation nach Abschnitt 8 Absatz 1 Buchstabe b angegeben haben, dass sie als Staaten ohne Gegenseitigkeit aufzuführen sind, länderbezogene Berichte gemäss Absatz 1, erhalten jedoch keine länderbezogenen Berichte nach dieser Vereinbarung. Die zuständigen Behörden der nicht als Staaten ohne Gegenseitigkeit aufgeführten Staaten übermitteln und erhalten die in Absatz 1 genannten Informationen. Sie übermitteln diese Informationen jedoch nicht an die zuständigen Behörden der in der besagten Liste der Staaten ohne Gegenseitigkeit aufgeführten Staaten.

Abschnitt 3

Zeitraum und Form des Informationsaustauschs

1. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach Abschnitt 2 wird die Währung der im länderbezogenen Bericht enthaltenen Beträge angegeben.

2. Im Hinblick auf Abschnitt 2 Absatz 1 ist ein länderbezogener Bericht erstmalig für das Steuerjahr des multinationalen Konzerns, das an oder nach dem von der zuständigen Behörde in der Notifikation nach Abschnitt 8 Absatz 1 Buchstabe a angegebenen Datum beginnt, so bald wie möglich, spätestens aber 18 Monate nach dem letzten Tag dieses Steuerjahres auszutauschen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist ein länderbezogener Bericht nur dann auszutauschen, wenn diese Vereinbarung für beide zuständigen Behörden wirksam ist und in ihren jeweiligen Staaten Rechtsvorschriften bestehen, denen zufolge länderbezogene Berichte für das Steuerjahr, auf das sich der länderbezogene Bericht bezieht, vorgelegt werden müssen und die mit dem in Abschnitt 2 vorgesehenen Austauschumfang vereinbar sind.

3. Unter Vorbehalt von Absatz 2 ist der länderbezogene Bericht so bald wie möglich auszutauschen, spätestens aber 15 Monate nach dem letzten Tag des Steuerjahres des multinationalen Konzerns, auf den er sich bezieht.

4. Die zuständigen Behörden tauschen die länderbezogenen Berichte über ein gemeinsames XML-Schema automatisch aus.

5. Sie wirken auf ein oder mehrere elektronische Datenübertragungsverfahren einschliesslich Verschlüsselungsstandards hin und verständigen sich auf diese, um eine möglichst weitgehende Standardisierung zu erzielen sowie Komplexität und Kosten möglichst gering zu halten, und notifizieren dem Sekretariat

des Koordinierungsgremiums diese standardisierten Übertragungs- und Verschlüsselungsverfahren.

Abschnitt 4

Zusammenarbeit bei der Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung

Eine zuständige Behörde benachrichtigt die andere zuständige Behörde, wenn sie in Bezug auf einen im Staat der anderen zuständigen Behörde steuerlich ansässigen berichtenden Rechtsträger Grund zur Annahme hat, dass ein Fehler zu einer Übermittlung unrichtiger oder unvollständiger Informationen geführt haben könnte oder dass ein berichtender Rechtsträger seine Verpflichtung zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts nicht einhält. Die benachrichtigte zuständige Behörde ergreift nach ihrem innerstaatlichen Recht verfügbare geeignete Massnahmen, um gegen die in der Nachricht beschriebenen Fehler oder Fälle von Nichteinhaltung vorzugehen.

Abschnitt 5

Vertraulichkeit, Datenschutzvorkehrungen und sachgemässe Verwendung

1. Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den im Amtshilfeübereinkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschliesslich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken.

2. Zusätzlich zu den Einschränkungen nach Absatz 1 dürfen die Informationen ausschliesslich zu den nach diesem Absatz zulässigen Zwecken verwendet werden. Insbesondere können die Informationen des länderbezogenen Berichts für die Bewertung erheblicher Risiken im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie gegebenenfalls für wirt-

schaftliche und statistische Analysen verwendet werden. Die Informationen dürfen nicht als Ersatz für eine eingehende Verrechnungspreisanalyse einzelner Geschäftsvorfälle und Preise auf der Grundlage einer umfassenden Funktionsanalyse und einer umfassenden Vergleichbarkeitsanalyse verwendet werden. Es besteht Einvernehmen, dass die Informationen im länderbezogenen Bericht für sich genommen nicht erlauben, abschliessend zu bestimmen, ob die Verrechnungspreise korrekt berechnet wurden oder nicht, und dass sie folglich nicht als Grundlage für Verrechnungspreiskorrekturen verwendet werden dürfen. In Widerhandlung gegen diesen Absatz vorgenommene unangemessene Korrekturen örtlicher Steuerverwaltungen werden in jedem Verfahren der zuständigen Behörden zurückgenommen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist es nicht untersagt, die Informationen des länderbezogenen Berichts im Rahmen einer Steuerprüfung als Grundlage für weitere Untersuchungen der Verrechnungspreisgestaltungen des multinationalen Konzerns oder anderer Steuerfragen zu verwenden, und infolgedessen kann der steuerbare Gewinn eines konstitutiven Rechtsträgers angemessen korrigiert werden.

3. Soweit das innerstaatliche Recht dies zulässt, benachrichtigt eine zuständige Behörde das Sekretariat des Koordinierungsgremiums unverzüglich über alle Widerhandlungen gegen die Absätze 1 und 2, einschliesslich der Gegenmassnahmen und aller anderen sich daraus ergebenden Massnahmen. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums benachrichtigt sämtliche zuständigen Behörden, für die diese Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung mit der erstgenannten zuständigen Behörde darstellt.

Abschnitt 6

Konsultationen

1. Falls eine Korrektur des steuerbaren Gewinns eines konstitutiven Rechtsträgers als Folge weiterer Untersuchungen auf Grundlage der Informationen im länderbezogenen Bericht zu unerwünschten wirtschaftlichen Ergebnissen führt, dies auch im Fall eines einzelnen Unternehmens, konsultieren die zuständigen Behörden der Ansässigkeitsstaaten der betroffenen konstitutiven Rechtsträger einander und beraten sich mit dem Ziel, den Fall zu regeln.

2. Treten bei der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, so kann eine zuständige Behörde Konsultationen mit einer oder mehreren der zuständigen Behörden zur Ausarbeitung geeigneter Massnahmen verlangen, durch welche die Durchführung der Vereinbarung sichergestellt wird. Insbesondere konsultiert eine zuständige Behörde die andere zuständige Behörde, bevor sie feststellt, dass ein systemisches Scheitern des Austauschs länderbezogener Berichte mit der anderen Behörde vorliegt. Trifft die erstgenannte zuständige Behörde eine solche Feststellung, so benachrichtigt sie das Sekretariat des Koordinierungsgremiums; dieses benachrichtigt die betroffene andere zuständige Behörde und danach alle zuständigen Behörden. Soweit das anwendbare Recht dies zulässt, kann jede zuständige Behörde, auf ihren Wunsch auch über das Sekretariat des Koordinierungsgremiums, andere zuständige Behörden, für die diese Vereinbarung wirksam ist, beteiligen, um eine annehmbare Lösung für die Angelegenheit zu finden.

3. Die zuständige Behörde, die nach Absatz 2 die Konsultationen verlangt hat, sorgt gegebenenfalls dafür, dass das Sekretariat des Koordinierungsgremiums über alle Beschlüsse und Massnahmen oder darüber benachrichtigt wird, dass kein Beschluss gefasst oder keine Massnahme ausgearbeitet wurde, und das

Sekretariat des Koordinierungsgremiums benachrichtigt sämtliche zuständigen Behörden, auch diejenigen, die nicht an den Konsultationen teilgenommen haben, über diese Beschlüsse oder Massnahmen. Informationen über einzelne Steuerpflichtige einschliesslich Informationen, die deren Identität erkennen lassen, dürfen nicht mitgeteilt werden.

Abschnitt 7

Änderungen

Diese Vereinbarung kann mittels Konsens durch schriftliche Übereinkunft aller zuständigen Behörden geändert werden, für die diese Vereinbarung wirksam ist. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird diese Änderung am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der letzten Unterzeichnung dieser schriftlichen Übereinkunft folgt.

Abschnitt 8

Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Eine zuständige Behörde muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder so bald als möglich danach dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums eine Notifikation übermitteln:

- a. in der angegeben ist, dass ihr Staat über die erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt, um die berichtenden Rechtsträger zu verpflichten, einen länderbezogenen Bericht vorzulegen, und dass ihr Staat von berichtenden Rechtsträgern verlangt, länderbezogene Berichte für die Steuerjahre vorzulegen, die an oder nach dem in der Notifikation genannten Datum beginnen;
- b. in der angegeben ist, ob der Staat in die Liste der Staaten ohne Gegenseitigkeit aufzunehmen ist;

- c. in der ein oder mehrere elektronische Datenübertragungsverfahren einschliesslich Verschlüsselung genannt sind;
- d. in der angegeben ist, dass sie über den erforderlichen Rechtsrahmen und die erforderliche Infrastruktur verfügt, um die nach Artikel 22 des Amtshilfeübereinkommens und Abschnitt 5 Absatz 1 dieser Vereinbarung vorgeschriebenen Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen sowie die in Abschnitt 5 Absatz 2 umschriebene sachgemässe Verwendung der Informationen in den länderbezogenen Berichten zu gewährleisten, und welcher der ausgefüllte und dieser Vereinbarung als Anhang angehängte Fragebogen zu Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen beigefügt ist; und
- e. die i) eine Liste der Staaten der zuständigen Behörden enthält, mit denen sie dieser Vereinbarung im Einklang mit (etwaigen) innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren für das Inkrafttreten Wirksamkeit zu verleihen beabsichtigt, oder ii) eine Erklärung der zuständigen Behörde, dass sie beabsichtigt diese Vereinbarung mit allen anderen zuständigen Behörden, die eine Notifikation nach diesem Buchstaben übermitteln, wirksam werden zu lassen.

Die zuständigen Behörden verpflichten sich dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums umgehend jede an dem oben genannten Inhalt der Notifikation vorzunehmende Änderung zu notifizieren.

2. Diese Vereinbarung wird zwischen zwei zuständigen Behörden zum späteren der folgenden Zeitpunkte wirksam: i) dem Tag, an dem die zweite der beiden zuständigen Behörden dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt hat, die gemäss Absatz 1 Buchstabe e den Staat der anderen zuständigen Behörde bezeichnet, oder ii) dem Tag, an dem das

Amtshilfeübereinkommen für beide Staaten in Kraft getreten und wirksam geworden ist.

3. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums führt und veröffentlicht auf der OECD-Website eine Liste der zuständigen Behörden, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben und zwischen denen diese Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung darstellt. Darüber hinaus veröffentlicht das Sekretariat des Koordinierungsgremiums auf der OECD-Website die von den zuständigen Behörden gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b übermittelten Informationen.

4. Die gemäss Absatz 1 Buchstaben c bis e übermittelten Informationen werden den anderen Unterzeichnern auf schriftliche Anfrage an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums zur Verfügung gestellt.

5. Eine zuständige Behörde kann den Informationsaustausch nach dieser Vereinbarung vorübergehend aussetzen, indem sie einer anderen zuständigen Behörde schriftlich ihre Feststellung mitteilt, dass diese andere zuständige Behörde die Vereinbarung in erheblichem Umfang nicht einhält oder nicht eingehalten hat. Vor einer solchen Feststellung konsultiert sie die andere zuständige Behörde. Als erhebliche Nichteinhaltung im Sinne dieses Absatzes gilt die Nichteinhaltung von Abschnitt 5 Absätze 1 und 2 sowie von Abschnitt 6 Absatz 1 oder der entsprechenden Bestimmungen des Amtshilfeübereinkommens sowie die nicht fristgerechte oder nicht angemessene Bereitstellung von Informationen nach dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde. Eine Aussetzung wird unmittelbar wirksam und bleibt bestehen, bis die andere zuständige Behörde in einer für beide zuständigen Behörden annehmbaren Weise nachweist, dass keine erhebliche Nichteinhaltung vorliegt oder dass sie geeignete Massnahmen ergriffen hat, um die erhebliche Nichteinhaltung zu beheben. Soweit das anwendbare Recht dies zulässt, kann jede zuständige Behörde, auf ihren Wunsch auch

über das Sekretariat des Koordinierungsgremiums, andere zuständige Behörden, für die diese Vereinbarung wirksam ist, beteiligen, um eine annehmbare Lösung für die Angelegenheit zu finden.

6. Eine zuständige Behörde kann ihre Teilnahme an dieser Vereinbarung oder in Bezug auf eine andere zuständige Behörde gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von 12 Monaten nach der Kündigung folgt. Alle bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen werden im Fall einer Kündigung weiterhin vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Amtshilfeübereinkommens.

Abschnitt 9

Sekretariat des Koordinierungsgremiums

Sofern die Vereinbarung nichts anderes vorsieht, benachrichtigt das Sekretariat des Koordinierungsgremiums sämtliche zuständigen Behörden über alle nach dieser Vereinbarung bei ihm eingegangenen Notifikationen und setzt sämtliche Unterzeichner der Vereinbarung in Kenntnis, wenn eine neue zuständige Behörde die Vereinbarung unterzeichnet.

Geschehen in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

5.2 Gesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz)

Gesetz

vom...

**über den internationalen automatischen Austausch
länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des automatischen Austauschs länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten nach internationalen Abkommen, die einen automatischen Austausch länderbezogener Berichte vorsehen (nachfolgend „anwendbare Abkommen“).

2) Es legt insbesondere fest:

a) die Pflichten konstitutiver Rechtsträger;

- b) die Übermittlung der länderbezogenen Berichte durch die Steuerverwaltung;
- c) die Vertraulichkeit, die Verwendung der Informationen und den Datenschutz;
- d) die anwendbaren Verfahren;
- e) die Strafen für Widerhandlungen gegen anwendbare Abkommen und dieses Gesetz.

3) Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. Konzern: eine Gruppe von Unternehmen, deren Mutterunternehmen zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichts im Sinne von Art. 1097 ff. PGR verpflichtet ist;
- b. multinationaler Konzern: ein Konzern, der:
 - 1. zwei oder mehr Unternehmen umfasst, die in verschiedenen Staaten oder Hoheitsgebieten steuerlich ansässig sind, oder ein Unternehmen, das in einem Staat oder Hoheitsgebiet steuerlich ansässig ist und in einem anderen Staat oder Hoheitsgebiet mit der durch eine Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig ist; und
 - 2. kein freigestellter multinationaler Konzern ist;

- c. freigestellter multinationaler Konzern: bedeutet einen Konzern, dessen konsolidierter Umsatz im jeweils vorangegangenen Berichtssteuerjahr 900 Millionen Franken nicht überschreitet;
- d. konstitutiver Rechtsträger:
 - 1. eine eigenständige Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, die für Rechnungslegungszwecke in den Konzernabschluss einbezogen wird oder darin einbezogen würde, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an dieser Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden;
 - 2. eine eigenständige Geschäftseinheit, die nur aufgrund ihrer Grösse oder aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den Konzernabschluss des multinationalen Konzerns einbezogen wird; und
 - 3. eine Betriebsstätte einer unter Ziff. 1 oder 2 fallenden eigenständigen Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, sofern die Geschäftseinheit für Rechnungslegungs-, Aufsichts-, Steuer- oder interne Steuerungszwecke einen Einzelabschluss für diese Betriebsstätte aufstellt;
- e. berichtender Rechtsträger: konstitutiver Rechtsträger, der aufgrund des innerstaatlichen Rechts im Staat oder Hoheitsgebiet seiner steuerlichen Ansässigkeit verpflichtet ist, den länderbezogenen Bericht für den multinationalen Konzern einzureichen;
- f. Konzernobergesellschaft: konstitutiver Rechtsträger eines multinationalen Konzerns, der aufgrund des Anteils seiner unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an anderen konstitutiven Rechtsträgern dieses multinationalen Konzerns nach den Rechnungslegungsgrundsätzen im Staat oder Hoheitsgebiet seiner steuerlichen Ansässigkeit zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn die Beteiligung an

einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würde und kein anderer konstitutiver Rechtsträger dieses multinationalen Konzerns unmittelbar oder mittelbar eine solche Beteiligung hielte;

- g. substituierende Konzernobergesellschaft: konstitutiver Rechtsträger eines multinationalen Konzerns, der von der Konzernobergesellschaft beauftragt wurde, den länderbezogenen Bericht in seinem Ansässigkeitsstaat im Namen der Konzernobergesellschaft einzureichen;
- h. Steuerjahr: die jährliche Rechnungslegungsperiode, für die die Konzernobergesellschaft eines multinationalen Konzerns den Konzernabschluss erstellt;
- i. Berichtssteuerjahr: das Steuerjahr, für das die Angaben im länderbezogenen Bericht abgebildet werden;
- k. qualifizierte Behördenvereinbarung: ein internationales Abkommen, das zwischen den Vertragsparteien einen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne vorsieht;
- l. systemisches Scheitern: der Zustand, der eintritt, wenn ein Partnerstaat der Pflicht zum automatischen Austausch der länderbezogenen Berichte multinationaler Konzerne gegenüber Liechtenstein aus Gründen, die sich nicht durch das anwendbare Abkommen rechtfertigen lassen, anhaltend nicht nachkommt;
- m. ein in Liechtenstein ansässiger konstitutiver Rechtsträger:
 - 1. ein konstitutiver Rechtsträger, der in Liechtenstein steuerlich ansässig ist; und
 - 2. eine in Liechtenstein gelegene Betriebsstätte, mit der eine eigenständige Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns in Liechtenstein steuerpflichtig ist;

n. länderbezogener Bericht: ein Bericht, der länderbezogene Angaben eines multinationalen Konzerns enthält.

2) Soweit das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Steuerverwaltung die nach dem anwendbaren Abkommen zuständige liechtensteinische Behörde.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Pflichten konstitutiver Rechtsträger

Art. 3

Pflicht der Konzernobergesellschaft zur Erstellung und Einreichung eines länderbezogenen Berichts

In Liechtenstein ansässige Konzernobergesellschaften eines multinationalen Konzerns, die nicht nach Art. 1098 bis 1101 PGR von der Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes nach Art. 1097 PGR befreit sind, sind verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen und der Steuerverwaltung einzureichen.

Art. 4

Pflicht der substituierenden Konzernobergesellschaft zur Einreichung des länderbezogenen Berichts

In Liechtenstein ansässige substituierende Konzernobergesellschaften eines multinationalen Konzerns, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art.

5 Abs. 1 Bst. a bis c verpflichtet, den länderbezogenen Bericht der Steuerverwaltung einzureichen, wenn sie von der Konzernobergesellschaft beauftragt wurden, den länderbezogenen Bericht einzureichen.

Art. 5

Pflicht der konstitutiven Rechtsträger zur Einreichung des länderbezogenen Berichts

1) In Liechtenstein ansässige konstitutive Rechtsträger eines multinationalen Konzerns, die nicht die Konzernobergesellschaft oder die substituierende Konzernobergesellschaften des multinationalen Konzerns sind, sind auf Verlangen der Steuerverwaltung verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht bei der Steuerverwaltung einzureichen, wenn:

- a. die Konzernobergesellschaft des multinationalen Konzerns in ihrem Ansässigkeitsstaat nicht verpflichtet ist, einen länderbezogenen Bericht einzureichen;
- b. der Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft des multinationalen Konzerns kein Partnerstaat ist; oder
- c. beim Partnerstaat, in dem die Konzernobergesellschaft ansässig ist, ein systemisches Scheitern eingetreten ist.

2) Ungeachtet der Bestimmungen nach Abs. 1 muss ein in Liechtenstein ansässiger konstitutiver Rechtsträger eines multinationalen Konzerns seiner Pflicht gemäss Abs. 1 nicht nachkommen, wenn eine im Ausland ansässige substituierende Konzernobergesellschaft den länderbezogenen Bericht der zuständigen Behörde ihres Ansässigkeitsstaates einreicht und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. der Ansässigkeitsstaat der substituierenden Konzernobergesellschaft erfordert die Einreichung eines länderbezogenen Berichts;
- b. der Ansässigkeitsstaat der substituierenden Konzernobergesellschaft ist ein Partnerstaat;
- c. betreffend dem Ansässigkeitsstaat der substituierenden Konzernobergesellschaft liegt kein systemisches Scheitern vor;
- d. der Ansässigkeitsstaat der substituierenden Konzernobergesellschaft wurde seitens dieses konstitutiven Rechtsträgers bis zum letzten Tag der Berichtssteuerperiode darüber informiert, dass er eine substituierende Konzernobergesellschaft ist; und
- e. die in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträger, welche keine Konzernobergesellschaft oder substituierende Konzernobergesellschaft sind, der Steuerverwaltung die Konzernobergesellschaft oder die substituierende Konzernobergesellschaft mitteilen, welche den länderbezogenen Bericht einreicht.

Art. 6

Länderbezogener Bericht

1) Ein länderbezogener Bericht ist in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen.

2) Der länderbezogene Bericht enthält die finanziellen Angaben in der Landeswährung oder in der für die Geschäftseinheit des multinationalen Konzerns wesentlichen Währung.

3) Die Einreichung des länderbezogenen Berichts hat gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung zu erfolgen.

4) Die Einreichung des länderbezogenen Berichts bei der Steuerverwaltung hat innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Berichtssteuerperiode zu erfolgen. Im Falle von Art. 5 Abs. 1 Bst. c hat die Steuerverwaltung eine angemessene Frist für die Einreichung des länderbezogenen Berichts vorzuschreiben.

Art. 7

Registrierungs- und Mitteilungspflicht

1) In Liechtenstein ansässige berichtende Rechtsträger, haben sich unaufgefordert bei der Steuerverwaltung zu registrieren.

2) In Liechtenstein ansässige konstitutive Rechtsträger eines multinationalen Konzerns, welche nicht verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht bei der Steuerverwaltung einzureichen, müssen der Steuerverwaltung die Identität und die Ansässigkeit des berichtenden Rechtsträgers mitteilen.

3) Die Registrierung gemäss Abs. 1 und die Mitteilung gemäss Abs. 2 haben gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung zu erfolgen.

4) Die Registrierung gemäss Abs. 1 und die Mitteilung gemäss Abs. 2 haben bis zum letzten Tag der Berichtssteuerperiode zu erfolgen.

III. Übermittlung länderbezogener Berichte

Art. 8

Grundsatz

1) Die Steuerverwaltung übermittelt die von den in Liechtenstein ansässigen konstitutiven Rechtsträgern eines multinationalen Konzerns eingereichten

länderbezogenen Berichte innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständigen Behörden der jeweiligen Partnerstaaten, in denen konstitutive Rechtsträger desselben multinationalen Konzerns ansässig sind.

2) Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, länderbezogene Berichte weiterzuleiten, wenn die Übermittlung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Fürstentums Liechtenstein widerspricht.

3) Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, länderbezogene Berichte oder Teile davon weiterzuleiten, wenn die zuständige ausländische Behörde nicht in der Lage ist, vergleichbare Informationen der Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen.

4) Die Steuerverwaltung hat die ausgetauschten länderbezogenen Berichte bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 27 aufzubewahren. Ungeachtet von Art. 25 DSG sind die ausgetauschten Informationen nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.

IV. Vertraulichkeit, Verwendung der Informationen und Datenschutz

Art. 9

Vertraulichkeit und Verwendung der Informationen im Partnerstaat

1) Alle auszutauschenden Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, unterliegen den im anwendbaren Abkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschliesslich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken.

2) Zusätzlich zu den Einschränkungen nach Abs. 1 dürfen die Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, ausschliesslich zu den nach diesem Absatz zulässigen Zwecken verwendet werden. Insbesondere können die Informationen des länderbezogenen Berichts für die Bewertung erheblicher Risiken im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen verwendet werden. Die Informationen dürfen nicht als Ersatz für eine eingehende Verrechnungspreisanalyse einzelner Geschäftsvorfälle und Preise auf der Grundlage einer umfassenden Funktionsanalyse und einer umfassenden Vergleichbarkeitsanalyse verwendet werden. Die Informationen im länderbezogenen Bericht erlauben für sich genommen nicht, abschliessend zu bestimmen, ob die Verrechnungspreise korrekt berechnet wurden oder nicht, und dürfen folglich nicht als Grundlage für Verrechnungspreiskorrekturen verwendet werden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist es nicht untersagt, die Informationen des länderbezogenen Berichts im Rahmen einer Steuerprüfung als Grundlage für weitere Untersuchungen der Verrechnungspreisgestaltungen des multinationalen Konzerns oder anderer Steuerfragen zu verwenden, und infolgedessen kann der steuerbare Gewinn eines konstitutiven Rechtsträgers angemessen korrigiert werden.

3) Die Steuerverwaltung weist die zuständigen Behörden der Partnerstaaten auf die Einschränkungen bei der Verwendung der länderbezogenen Berichte sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens hin.

Art. 10

Von den Partnerstaaten eingehende Informationen

Die Steuerverwaltung darf die von den Partnerstaaten eingehenden länderbezogenen Berichte nur im Sinne von Art. 9 Abs. 2 verwenden.

Art. 11

Datenbearbeitung und Datensicherheit

1) Die Steuerverwaltung ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung befugt, auszutauschende Informationen, einschliesslich Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen sowie Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

2) Auszutauschende Informationen, die von der Steuerverwaltung und der zuständigen Behörde des Partnerstaates bearbeitet werden, müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

3) Die Datenschutzstelle ist für die Überwachung der gesetzmässigen Bearbeitung von auszutauschenden Informationen zuständig.

Art. 12

Sicherheitsverletzungen

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet berichtende Rechtsträger über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung bearbeitet werden, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten zu erwarten ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss bei einer Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates bearbeitet werden, sofern die Steuerverwaltung hierüber benachrichtigt wird.

3) Berichtende Rechtsträger sind verpflichtet, im Ausland ansässige konstitutive Rechtsträger unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

4) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2.

V. Verfahrensbestimmungen

Art. 13

Organisation und Verfahren

1) Die Steuerverwaltung erlässt alle Verfügungen und trifft alle Entscheidungen, die für die Anwendung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare in elektronischer Form vorschreiben.

Art. 14

Auskunftspflicht

1) Liechtensteinische konstitutive Rechtsträger haben der Steuerverwaltung Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 nicht entgegen. Liechtensteinische konstitutive Rechtsträger sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

Art. 15

Kontrolle

1) Zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der liechtensteinischen konstitutiven Rechtsträger kann die Steuerverwaltung Kontrollen durchführen.

2) Liechtensteinische konstitutive Rechtsträger haben der Steuerverwaltung unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

Art. 16

Herstellung des ordnungsgemässen Zustands

1) Die Steuerverwaltung fordert den betroffenen liechtensteinischen konstitutiven Rechtsträger formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

- a) Grund zur Annahme besteht, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten; oder

b) die Steuerverwaltung feststellt, dass ein liechtensteinischer konstitutiver Rechtsträger die Verpflichtungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

2) Die Frist nach Abs. 1 kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. Wird der Fehler nicht fristgerecht behoben, so erlässt die Steuerverwaltung eine entsprechende Verfügung.

3) Im Falle einer erheblichen Nichteinhaltung nach Abs. 1 Bst. b und der Nichtherstellung des ordnungsgemässen Zustands nach Rechtskraft einer Verfügung nach Abs. 2 bleibt die Verhängung einer Busse nach Art. 20 bis 22 vorbehalten.

Art. 17

Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) anwendbar.

Art. 18

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen der Steuerverwaltung nach diesem Abschnitt kann innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden.

2) Die Einsprache hat die Anträge zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

3) Wurde gültig Einsprache erhoben, so überprüft die Steuerverwaltung die Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge und erlässt eine begründete Einspracheentscheidung.

4) Auf die Rechtsmittel und das Verfahren finden die Bestimmungen der Art. 117 und 118 SteG sinngemäss Anwendung.

Art. 19

Geheimhaltungspflichten

1) Wer mit dem Vollzug der Bestimmungen des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, unterliegt dem Amtsgeheimnis und hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und Einsicht in amtliche Akten zu verweigern.

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a) für die Steuerverwaltung bei Übermittlungen und Erteilung von Auskünften an die zuständige Behörde des Partnerstaates nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz;
- b) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, die mit dem Vollzug des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut sind;
- c) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bei der Untersuchung von gerichtlich strafbaren Handlungen;
- d) gegenüber liechtensteinischen Aufsichtsbehörden und Stellen, die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen gegen Rechtsträger zuständig sind;

- e) soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

VI. Strafbestimmungen

Landgericht

Art. 20

Pflichtverletzungen

1) Vom Landgericht wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich folgende Pflichten verletzt:

- a) die Einreichungspflicht nach Art. 3, 4 und 5 verletzt;
- b) die Registrierungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 verletzt;
- c) die Mitteilungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 verletzt.

2) Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse nach Abs. 1 bis zu 100 000 Franken.

Steuerverwaltung

Art. 21

a) Verletzung der Auskunftspflicht und Vereitelung von Kontrollen

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Auskunftspflicht nach Art. 14 verletzt;

- b) die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle nach Art. 15 erschwert, behindert oder verunmöglicht.

Art. 22

b) Ordnungswidrigkeit

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) einer Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz zuwiderhandelt, sofern deren Übertretung für strafbar erklärt wird;
- b) gegen eine an ihn gerichtete amtliche Verfügung verstösst, welche auf die Strafandrohung dieses Artikels hinweist.

Art. 23

Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren

1) Verwaltungsstrafentscheidungen der Steuerverwaltung nach Art. 21 und 22 können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landessteuerkommission angefochten werden.

2) Beschwerdeentscheidungen der Landessteuerkommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Art. 24

Verwaltungsrechtliche Verfahrensvorschriften

In einem Verfahren nach Art. 21 und 22 finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, Art. 152 bis 159 LVG sinngemäss Anwendung.

Art. 25

Strafgerichtliche Verfahrensvorschriften

Für ein Verfahren wegen Pflichtverletzung nach Art. 20 gelten die Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren.

Art. 26

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1) Werden die Widerhandlungen durch eine juristische Person begangen, so wird die juristische Person gebüßt.

2) Für die verhängten Bussen haften die handelnden Organe zur ungeteilten Hand, sofern die Busse von der juristischen Person nicht bezahlt wird.

Art. 27

Verjährung

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren bei Widerhandlungen nach Art. 20 bis 22 in fünf Jahren.

2) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in welchem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde. Sie ist gehemmt, solange die tatverdächtige Person im Ausland ist. Die Verjährung wird durch jede gegen die tatverdächtige Person gerichtete Untersuchungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

3) Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ist gehemmt, solange die Strafe im Inland

nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen die verurteilte Person gerichtete Vollstreckungshandlung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 28

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2017 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5.3 Abänderung des Steuergesetzes (SteG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340, wird wie folgt abgeändert:

Art. 84 Abs. 5

5) Abs. 4 gilt auch für Informationen, einschliesslich Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen sowie Persönlichkeitsprofile, die auf der Grundlage internationaler Abkommen der Steuerverwaltung als zuständige Behörde übermittelt werden, soweit in diesen Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Art. 85 Abs. 3

3) Abs. 2 gilt auch für Informationen, einschliesslich Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen sowie Persönlichkeitsprofile, die auf der Grundlage internationaler Abkommen der Steuerverwaltung als zuständige Behörde übermittelt werden, soweit in diesen Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Art. 86 Abs. 1a

1a) Die Steuerverwaltung ist befugt, Informationen, einschliesslich Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen sowie Persönlichkeitsprofile, die ihr auf der Grundlage internationaler Abkommen als zuständige Behörde übermittelt werden, zu bearbeiten. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne in Kraft.